

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

63. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Dezember 2011

Nr. 12

Grüßwort von Herrn Staatsminister Hahn

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser*

angesichts des nahenden Jahresendes ist es an der Zeit, mit Ihnen gemeinsam eine Rückschau auf die vergangenen Monate zu halten. Das Jahr 2011 war für uns alle nicht nur arbeitsreich, sondern von Ereignissen bestimmt, die weitreichende Folgen für unsere Gesellschaft haben werden. Im Frühjahr mussten wir die Erdbebenkatastrophe von Japan miterleben, gefolgt von dem Atomunglück von Fukushima. Seither besteht ein breiter gesellschaftlicher und politischer Konsens, dass Deutschland so schnell wie möglich ohne Kernkraft auskommen soll. Langfristig soll die Energieversorgung im Sinne der Nachhaltigkeit vollständig auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Zur Entwicklung einer zukunftsweisenden Energiepolitik wurde der Hessische Energiegipfel ins Leben gerufen. Das Ziel ist: Die Energieversorgung der Zukunft soll sauber, sicher und bezahlbar sein.

Ebenfalls im Frühjahr haben die hessischen Bürgerinnen und Bürger mit großer Mehrheit entschieden, dass auch die hessische Landesverfassung um eine im Grundgesetz schon seit 2009 verankerte „Schuldenbremse“ erweitert wird. Ab dem Jahr 2020 darf das Land Hessen keine neuen Schulden mehr aufnehmen und stellt sich so seiner Verantwortung gegenüber künftigen Generationen. Dies bedeutet, dass bereits in den kommenden Jahren erhebliche Einsparungen geleistet werden müssen. Die Justiz kann hier keine Sonderstellung einnehmen und von der vordringlichen Haushaltssanierung unberührt bleiben. Daher werden wir die unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes und der Vorschläge der betroffenen Gerichtsbarkeiten, Staatsanwaltschaften, Richter- und Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen und Frauenbeauftragten erarbeiteten Strukturveränderungen der Justiz in Hessen umsetzen.

Ich bin fest davon überzeugt: Auch künftig bleibt die hessische Justiz in der Fläche gut aufgestellt und kann ihrem Auftrag der Gewährung effektiven Rechtsschutzes sehr gut gerecht werden. Um dies zu gewährleisten, baue ich weiter auf Ihre engagierte Mithilfe, denn ich bin mir bewusst, dass qualifizierte und motivierte Bedienstete für das Land Hessen zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben unabdingbar sind. Ohne Sie wäre die Leistungs- und Funktionsfähigkeit unserer Justiz nicht gegeben. Ausdrücklich möchte ich Ihnen für das in den vergangenen Monaten Geleistete danken und Ihnen versichern, dass ich mich weiter für die Verbesserung Ihrer Arbeitsbedingungen einsetzen werde. Ich möchte an dieser Stelle auf die vorbildlich ausgestatteten Arbeitsplätze an unseren Gerichten und Behörden verweisen und auch unsere Bemühungen für eine weitere Flexibilisierung Ihrer Arbeitszeit nennen, beispielsweise das Pilotprojekt zur Arbeitszeitflexibilisierung und Telearbeit für Rechtspflege-

rinnen und Rechtspfleger an den Amtsgerichten Fulda und Groß-Gerau. Darüber hinaus zielt das in der hessischen Justiz implementierte Gesundheitsmanagement darauf ab, Ihr Gesundheitspotential zu stärken und Ihr Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu fördern.

Dass die hessische Justiz zu besonderen Leistungen fähig ist, beweisen die Erfolge der vergangenen Monate. Erst kürzlich habe ich die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2010 vorgestellt, die belegt, dass in 2010 beispielsweise die Zahl der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht gegenüber dem Vorjahr um 5,4% angestiegen ist. Gerade bei jugendlichen Straftätern muss die Strafe in zeitlichem Zusammenhang mit der Tat stehen. Die Bekämpfung der Jugendkriminalität durch eine schnelle und konsequente Strafverfolgung bleibt für mich daher weiterhin ein wichtiges Anliegen. Insbesondere mit den Maßnahmen gegen junge Intensivtäter sowie den Häusern des Jugendrechts in Wiesbaden und Frankfurt am Main/Höchst sind wir auf dem richtigen Weg.

Eine konsequent intervenierende Strafverfolgung zahlt sich auch im Bereich der Wirtschaftskriminalität aus, wie die Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt beweist. Deren engagierte Arbeit und natürlich auch die der örtlichen Staatsanwaltschaften und der bei der Generalstaatsanwaltschaft angesiedelten Eingreifreserve hat Erfolg: In Hessen konnten im Jahr 2010 inkriminierte Vermögenswerte von ca. 120 Mio. Euro vorläufig gesichert werden.

Nach wie vor setzen wir bundesweit Zeichen bei den Maßnahmen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung von entlassenen Straftätern. Hessen richtet eine Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder ein. Mit der Zeichnung des Staatsvertrags durch Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen und des Beitritts weiterer Bundesländer ist ein großer gemeinsamer Schritt zum Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten getan. Auch die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität ist zu einem Vorbild für andere Länder geworden. Mit ihr reagieren wir auf den gesellschaftlichen Wandel, nämlich auf die Verlagerung von Kriminalität ins Internet und garantieren auch hier eine effektive Strafverfolgung.

Darüber hinaus bringt sich Hessen gestaltend ein bei der abschließenden Erarbeitung der Neuregelungen zur Sicherungsverwahrung, die nach Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichtes notwendig geworden sind. Durch die Beteiligung an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist es uns gelungen, die Grundlagen für mehr Rechtsklarheit, Sicherheit für die Bevölkerung und größtmögliche Therapieangebote für Betroffene zu schaffen. Mit der Entscheidung für den Ausbau des Standortes Schwalmstadt für die in Hessen untergebrachten Sicherungsverwahrten sind wir schon einen großen Schritt in Richtung Umsetzung gegangen.

Akzente in der rechtspolitischen Entwicklung in Deutschland möchte ich in 2012 auch im Rahmen der Justizministerkonferenz setzen, die in 2012 unter meinem Vorsitz von Hessen koordiniert wird.

In der hessischen Integrationspolitik haben wir seit 2009 viele erfolgreiche Projekte auf den Weg gebracht. Die Städte Kassel, Wetzlar, Wiesbaden, Offenbach und der Hochtaunuskreis sowie der Main-Kinzig-Kreis gemeinsam mit der Stadt Hanau sind als Modellregionen das Herzstück konkreter Integrationsbemühungen, die direkt an Ressourcen und Potentialen von Menschen mit Migrationshintergrund ansetzen. Wir beschränken uns aber nicht darauf, andere zu Integrationsbemühungen anzuhalten: Mit der Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“ im Februar 2011 hat sich das Land Hessen öffentlich zur Wertschätzung der gesellschaftlichen Vielfalt innerhalb seiner Verwaltung bekannt und ist einen weiteren Schritt in Richtung einer interkulturellen Öffnung gegangen. Zudem wurde ein Integrationsmonitor entwickelt, durch den der Fortschritt der Integration in den integrationspolitischen Hand-

lungsfeldern anhand von Zahlen, Daten und Fakten gemessen werden kann. Er beweist: Wir kommen gut voran, und wir werden daran arbeiten, möglichst vielen Menschen das Gelingen von Integration, die Bereicherung von Vielfalt erlebbar zu machen. Ich lade Sie ein, sich auch in Zukunft an diesem Gestaltungsprozess zu beteiligen.

In der Europäischen Gemeinschaft war das zurück liegende Jahr von Turbulenzen geprägt. Allen voran die Finanzkrise und die Stabilität des Euro hat vielen Entscheidungsträgern schlaflose Nächte bereitet. Ein starkes Europa mit einer starken Währung verlangt großen Einsatz, sowohl von den Verantwortlichen als auch von allen Bürgerinnen und Bürgern, denn nur so können wir das Ziel eines friedlichen und freiheitlichen Lebensraums verwirklichen. Im nächsten Jahr stehen wieder viele Vorhaben auf der europäischen Agenda, die auf Hessen als Teil dieser Gemeinschaft unmittelbaren Einfluss haben werden. Unser besonderes Augenmerk wird auf der Gestaltung des europäischen Vertragsrechtes sowie den Themen des Freiheitenzuges und der Familienzusammenführung liegen.

Sie sehen: Auch in 2012 liegt viel vor uns. Zunächst aber wünsche ich Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit, besinnliche Feiertage und einen guten Start in das Jahr 2012, vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Ihr



Jörg-Uwe Hahn
 Hessischer Minister der Justiz, für Integration und Europa
 Stellv. Ministerpräsident

| Inhalt: | Seite |
|---|-------|
| Verordnungen | |
| Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst | 532 |
| Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst | 572 |
| Runderlasse | |
| Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland | 643 |
| Änderung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare | 646 |
| Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen | 648 |
| Bekanntmachungen | |
| Verlust eines Dienstsiegels | 651 |
| Bekanntmachungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts | |
| Ergebnisse der Rechtspflegeprüfung in Hessen im Jahr 2011 | 651 |
| Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen | |
| Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2012 | 652 |
| Personalnachrichten | 653 |
| Stellenausschreibungen | 655 |
| Ausschreibung freier Notarstellen | 657 |

VERORDNUNGEN

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst vom 29. 11. 2011 (2421 - IV/A1 - 1995/8966 - IV/A) – JMBL 2011, S. 532 –
– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 bis 4, § 10 Abs. 3 und § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), verordnet der Minister der Justiz, für Integration und Europa im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbungen
- § 3 Auswahlverfahren

II. Ausbildung

- § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Rechtsstellung
- § 7 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, Dienstaufsicht
- § 8 Dauer
- § 9 Entlassung
- § 10 Urlaub
- § 11 Studienablauf
- § 12 Einführungspraktikum
- § 13 Fachwissenschaftliches Studium
- § 14 Fachpraktisches Studium
- § 15 Beurteilungen
- § 16 Leistungsbewertungen

III. Prüfung

- § 17 Zweck und Zeitpunkt
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Verfahren vor dem Prüfungsausschuss
- § 20 Schriftliche Prüfung
- § 21 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 22 Bewertung der Prüfungsklausuren
- § 23 Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 24 Mündliche Prüfung
- § 25 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 26 Abschlussnote
- § 27 Prüfungsniederschrift, Zeugnis
- § 28 Ausbildungs- und Prüfungsheft
- § 29 Ordnungsverstöße
- § 30 Versäumnis, Erkrankung
- § 31 Wiederholung der Prüfung
- § 32 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 33 Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsvorschrift
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz und der Hessischen Laufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen,

2. die für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes erforderliche Eignung und Befähigung im Rahmen einer Eignungsprüfung nachweisen und
3. gesundheitlich geeignet sind.

§ 2

Bewerbungen

(1) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sind an die Leiterin oder den Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Zeugnis oder die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 1 Nr. 1 oder das letzte Schulzeugnis,
3. Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
4. ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz,
5. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.

Bewerberinnen oder Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde, Verheiratete auch die Eheurkunde oder bei eingetragener Lebenspartnerschaft die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,
2. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für die angestrebte Laufbahn Auskunft gibt.

Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und in Satz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, nehmen an einem Auswahlverfahren teil. Einzelheiten des Auswahlverfahrens werden von der obersten Dienstbehörde geregelt.

(2) Über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst entscheidet die oberste Dienstbehörde nach Abschluss des Auswahlverfahrens.

II. Ausbildung

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat zum Ziel, vielseitig verwendungsfähige Beamtinnen und Beamte auszubilden, die sich der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen und nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes selbstständig wahrzunehmen.

§ 5

Studienaufbau

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in fachpraktische und fachwissenschaftliche Studienzeiten. Die fachpraktischen Studienzeiten werden bei Justizvollzugsbehörden, die fachwissenschaftlichen Studienzeiten an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen abgeleistet.

(2) Die fachpraktischen Studienzeiten werden durch den Studienplan der obersten Dienstbehörde geregelt, der Ausbildungsziel, Ausbildungsinhalte und Ausbildungsmethoden erläutert.

(3) Die fachwissenschaftlichen Studienzeiten werden durch die Studienordnung für den Studiengang Strafvollzug an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen geregelt.

(4) Studienplan und Studienordnung sind aufeinander abzustimmen.

§ 6

Rechtsstellung

(1) Die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Während des Vorbereitungsdienstes führen die Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes die Dienstbezeichnung „Inspektoranwärterin“ oder „Inspektoranwärter“.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge nach den hierfür geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 7

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, Dienstaufsicht

- (1) Ausbildungsbehörde für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes ist das H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –.
- (2) Die Ausbildungsbehörde weist die Anwärterinnen und Anwärter den Ausbildungsstellen zu. Ausbildungsstellen sind die von der obersten Dienstbehörde bestimmten Justizvollzugsbehörden sowie die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstelle ist für die Ausbildung verantwortlich.
- (4) Während der fachwissenschaftlichen Studienzeiten unterstehen die Anwärterinnen und Anwärter der Dienstaufsicht der Leiterin oder des Leiters des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –, während der fachpraktischen Studienzeiten der der Leiterin oder des Leiters der Justizvollzugsbehörde, an die sie überwiesen sind.
- (5) Disziplinarvorgesetzte oder Disziplinarvorgesetzter der Anwärterinnen und Anwärter ist die Leiterin oder der Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –.

§ 8

Dauer

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Findet die Laufbahnprüfung nicht bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes statt, so dauert dieser bis zur Prüfung fort.
- (2) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn die Anwärterin oder der Anwärter das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn aus besonderen Gründen, zum Beispiel bei Krankheit, eine Verlängerung angebracht erscheint. Insbesondere kann die Verlängerung oder Wiederholung einzelner fachpraktischer Studienabschnitte angeordnet werden.
- (3) Bei Verlängerung oder Wiederholung eines Studienabschnittes nach Abs. 2 Satz 2 sowie bei Anrechnung förderlicher Tätigkeiten im Sinne der Hessischen Laufbahnverordnung ist der weitere Vorbereitungsdienst gesondert zu regeln. Dabei kann von dem in § 11 vorgesehenen Studienablauf abgewichen werden.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 trifft die Leiterin oder der Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –.

§ 9

Entlassung

Anwärterinnen und Anwärter können aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, wenn sie über einen längeren Zeitraum nicht den Anforderungen entsprechende Leistungen (§ 16) zeigen oder sich Umstände ergeben, die sie als ungeeignet für den Dienst im Justizvollzug erscheinen lassen.

§ 10

Urlaub

- (1) Erholungsurlaub wird nur während der fachpraktischen Studienzeiten gewährt.
- (2) Der gesamte erste und letzte Monat des fachpraktischen Studienabschnitts I ist für alle Anwärterinnen und Anwärter verpflichtend Urlaubsmonat. Bei der Gewährung des darüber hinaus zustehenden Erholungsurlaubs sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen. Soweit der Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen nicht im laufenden Urlaubsjahr gewährt werden kann, wird er in das nächste Urlaubsjahr übertragen.
- (3) Während der fachwissenschaftlichen Studienabschnitte I und II werden die von der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen bestimmten unterrichtsfreien Zeiten mit Ausnahme der Studientage auf den Erholungsurlaub angerechnet.

§ 11

Studienablauf

Das Studium umfasst die folgenden Studienabschnitte:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. Einführungspraktikum | 1 Monat, |
| 2. Fachwissenschaftliches Studium I | 8 Monate, |
| 3. Fachpraktisches Studium I | 8 Monate, |
| 4. Fachwissenschaftliches Studium II | 7 Monate, |
| 5. Fachpraktisches Studium II | 9 Monate, |
| 6. Fachwissenschaftliches Studium III | 3 Monate. |

§ 12

Einführungspraktikum

(1) Das Einführungspraktikum soll einen Einblick in die Aufgaben des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, in den inneren Aufbau einer Justizvollzugsanstalt und in die Aufgaben aller anderen im Justizvollzug Tätigen geben sowie einen Überblick über die maßgeblichen Vorschriften verschaffen.

(2) Das Einführungspraktikum beginnt mit einer einwöchigen Lehrveranstaltung. Näheres regelt der Studienplan.

§ 13

Fachwissenschaftliches Studium

(1) Das fachwissenschaftliche Studium soll das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis der Anwärterinnen und Anwärter vertiefen, die berufsbezogene Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik vermitteln und ihren allgemeinen Bildungsstand fördern. Es soll den Anwärterinnen und Anwärtern im Rahmen des Ausbildungsziels durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes erforderlich sind, und zwar in den Fächern:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Haushaltsrecht,
3. Kriminologie,
4. Personalverwaltung,
5. Psychologie,
6. Klinische Psychologie,
7. Kommunikation,
8. Staats- und Verwaltungsrecht,
9. Straf- und Strafprozessrecht,
10. Vollzugsrecht,
11. Vollzugsverwaltung,
12. Zivilrecht

und in den lehrfachübergreifenden Studienobjekten:

13. Bildungsmaßnahmen für Gefangene,
14. Jugendliche Straffällige,
15. Nichtdeutsche und fremdethnische Gefangene,
16. Organisation,
17. Rechtsschutz,
18. Sicherheitsorganisation in Einrichtungen des Justizvollzugs,
19. Suchtmittelmissbrauch und -abhängigkeit,
20. Vollzugslockerungen, offener Vollzug und Urlaub aus der Haft,
21. Vollzugsplanung.

(2) Näheres regelt die Studienordnung für den Studiengang Strafvollzug an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.

(3) Den Anwärterinnen und Anwärtern sollen Wahllehrveranstaltungen angeboten werden, die die Pflichtlehrveranstaltungen nach Abs. 1 ergänzen und die in ihnen behandelten Themen vertiefen.

§ 14

Fachpraktisches Studium

(1) In den Studienabschnitten des fachpraktischen Studiums sollen die Anwärterinnen und Anwärter lernen, die im fachwissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden. Sie sollen so gefördert werden, dass sie nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung in der Lage sind, die Aufgaben des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes selbstständig zu erledigen.

(2) Der fachpraktische Studienabschnitt I beinhaltet die Teilabschnitte:

1. zwei Monate Vollzugsgeschäftsstelle in einer Justizvollzugsanstalt,
2. drei Monate Vollzugsabteilung in einer Justizvollzugsanstalt,
3. zwei Monate Sachgebiet Sicherheitsdienst in einer Justizvollzugsanstalt,
4. ein Monat Geschäftsleitung in einer Justizvollzugsanstalt.

(3) Der fachpraktische Studienabschnitt II beinhaltet die Teilabschnitte:

1. drei Monate Sachgebiet Personal und allgemeine Verwaltung in einem Verwaltungs-Competence-Center,
2. drei Monate Sachgebiet Versorgungswesen in einem Verwaltungs-Competence-Center einschließlich zwei Wochen Sachgebiet Versorgungswesen in einer Justizvollzugsanstalt,
3. zwei Monate Sachgebiet Rechnungswesen in einem Verwaltungs-Competence-Center,
4. ein Monat Sachgebiet Controlling in einem Verwaltungs-Competence-Center.

(4) Während des fachpraktischen Studiums sollen vollzugsspezifische Themen im Rahmen von Projektarbeit vertieft, die Grundlagen der vollzugsspezifischen Software vermittelt und die Anwärterinnen und Anwärter auf Führungsaufgaben vorbereitet werden. Näheres regelt der Studienplan.

(5) Die fachpraktischen Studienabschnitte I und II werden durch begleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die der Wiederholung und der Vertiefung der im fachwissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse sowie der Vermittlung der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften dienen. Näheres regelt der Studienplan.

(6) In jedem Teilabschnitt des fachpraktischen Studiums einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen ist der Ausbildungsstand nach Maßgabe des Studienplans durch Klausuren, Hausarbeiten oder Referate festzustellen.

(7) Im fachpraktischen Studium können die Anwärterinnen und Anwärter mit der eigenständigen Wahrnehmung von Aufgaben des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes betraut werden, sofern der Ausbildungsstand dies rechtfertigt und sie über hinreichende Vollzugspraxis verfügen.

§ 15

Beurteilungen

- (1) Für die im Einführungspraktikum gezeigten Leistungen ist ein Beurteilungsbeitrag nach Muster der Anlage 1 zu erstellen. Gleiches gilt für die in den Teilabschnitten des fachpraktischen Studiums nach § 14 Abs. 2 und 3 gezeigten Leistungen. Hier ist jeweils ein Beurteilungsbeitrag für jeden Teilabschnitt nach Muster der Anlage 1 zu erstellen, soweit dieser mindestens vier Wochen dauert.
- (2) Über die Leistungen in den begleitenden Lehrveranstaltungen zu den Teilabschnitten des fachpraktischen Studiums nach § 14 Abs. 5 ist jeweils ein Beurteilungsbeitrag nach Muster der Anlage 2 zu erstellen.
- (3) Die Beurteilungsbeiträge nach Abs. 1 und 2 sind von der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsbehörde zu bewerten, mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen und der Leiterin oder dem Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – zu übersenden.
- (4) Am Ende des fachpraktischen Studienabschnitts II erstellt die Leiterin oder der Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – eine Gesamtbeurteilung nach Muster der Anlage 3 über die im fachpraktischen Studium und in den begleitenden Lehrveranstaltungen gezeigten Leistungen. Gleichzeitig ist eine Studiengesamtnote für das fachpraktische Studium zu bilden. Die Gesamtbeurteilung ist mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen.
- (5) Jeweils am Ende der fachwissenschaftlichen Studienabschnitte I, II und III erstellt die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen eine Abschlussbeurteilung über die während des fachwissenschaftlichen Studienabschnitts gezeigten Leistungen. Gleichzeitig ist eine Gesamtnote für den jeweiligen Studienabschnitt zu bilden. Die Abschlussbeurteilungen sind der Anwärterin oder dem Anwärter zu eröffnen.

§ 16

Leistungsbewertungen

- (1) Die Leistungen im Einführungspraktikum, im fachpraktischen Studium und in den begleitenden Lehrveranstaltungen sind mit folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

| | |
|------------------|--|
| sehr gut (1) | für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (14 oder 15 Punkte), |
| gut (2) | für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (11 bis 13 Punkte), |
| befriedigend (3) | für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (8 bis 10 Punkte), |

| | |
|-----------------|--|
| ausreichend (4) | für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (5 bis 7 Punkte), |
| mangelhaft (5) | für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten (2 bis 4 Punkte), |
| ungenügend (6) | für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (0 oder 1 Punkt). |

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die im fachwissenschaftlichen Studium gefertigten Aufsichtsarbeiten, die sie ersetzenden Hausarbeiten und die in anderer Form erbrachten sonstigen Leistungen mit folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:

| | |
|------------------|--|
| sehr gut | für eine besonders hervorragende Leistung (16 bis 18 Punkte), |
| gut | für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (13 bis 15 Punkte), |
| vollbefriedigend | für eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (10 bis 12 Punkte), |
| befriedigend | für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (7 bis 9 Punkte), |
| ausreichend | für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (4 bis 6 Punkte), |
| mangelhaft | für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (1 bis 3 Punkte), |
| ungenügend | für eine völlig unbrauchbare Leistung (0 Punkte). |

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen werden nicht verwendet.

(3) Soweit im fachwissenschaftlichen Studium Einzelbewertungen rechnerisch zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punktzahlen folgende Noten:

| | |
|----------|------------------------|
| sehr gut | 14,00 bis 18,00 Punkte |
| gut | 11,50 bis 13,99 Punkte |

| | |
|------------------|-----------------------|
| vollbefriedigend | 9,00 bis 11,49 Punkte |
| befriedigend | 6,50 bis 8,99 Punkte |
| ausreichend | 4,00 bis 6,49 Punkte |
| mangelhaft | 1,50 bis 3,99 Punkte |
| ungenügend | 0 bis 1,49 Punkte. |

(4) Die Bildung der Gesamtnoten für die fachwissenschaftlichen Studienabschnitte I, II und III bestimmt sich nach der Studienordnung für den Studiengang Strafvollzug an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen. Dabei entsprechen die nach Abs. 3 erteilten Punktzahlen folgenden Punktzahlen und Noten in Hessen:

| Abschlusspunktzahl Nordrhein-Westfalen | Abschlusspunktzahl Hessen | Note Hessen |
|--|---------------------------|------------------|
| mehr als 16,99 | 15 | sehr gut (1) |
| mehr als 15,49 | 14 | sehr gut (1) |
| mehr als 13,99 | 13 | gut (2) |
| mehr als 12,49 | 12 | gut (2) |
| mehr als 10,99 | 11 | gut (2) |
| mehr als 8,79 | 10 | befriedigend (3) |
| mehr als 7,69 | 9 | befriedigend (3) |
| mehr als 6,59 | 8 | befriedigend (3) |
| mehr als 5,69 | 7 | ausreichend (4) |
| mehr als 4,69 | 6 | ausreichend (4) |
| mehr als 3,69 | 5 | ausreichend (4) |
| mehr als 2,79 | 4 | mangelhaft (5) |
| mehr als 1,99 | 3 | mangelhaft (5) |
| mehr als 0,49 | 2 | mangelhaft (5) |
| mehr als = 0 | 1 | ungenügend (6) |

III. Prüfung

§ 17

Zweck und Zeitpunkt

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 4) erreicht ist und die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes zuerkannt werden kann.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie findet am Ende des Vorbereitungsdienstes statt. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen Teil voraus.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden fünf stimmberechtigten Mitgliedern:

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes, die oder der den Vorsitz führt,
2. einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
3. einer Lehrkraft der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen – Fachbereich Strafvollzug,
4. einer Beamtin oder einem Beamten des psychologischen Dienstes,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften mit mindestens der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes.

(3) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder können eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hauptpersonalrats Justizvollzug, die besondere Frauenbeauftragte Justizvollzug und die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen für den Bereich des Justizvollzugs oder jeweils eine von diesen beauftragte Person in beratender Funktion an der Prüfung teilnehmen.

(4) Die oberste Dienstbehörde beruft die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied mit gleicher Qualifikation zu berufen.

(5) Die stimmberechtigten und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie das Prüfungsamt weiter aus, bis jeweils eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist; erneute Berufung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem ein stimmberechtigtes oder stellvertretendes Mitglied in den Ruhestand tritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss, soweit im Einzelfall die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt. Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten oder stellvertretenden Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung des nachfolgenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die stimmberechtigten und die stellvertretenden Mitglieder können von der obersten Dienstbehörde aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden.

(6) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften schlagen je ein stimmberechtigtes und ein stellvertretendes Mitglied vor. Die Vorgeschlagenen werden jeweils jährlich wechselnd berufen.

(7) Das Amt des Prüfungsausschussmitglieds ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden und verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Berufung auf diese Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sofern stimmberechtigte oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses nachweislich zu verpflichten.

§ 19

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Prüfungsverfahren.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) An den Beratungen des Prüfungsausschusses nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

§ 20

Schriftliche Prüfung

- (1) Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss stellt die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen die Aufgaben für die Prüfungsklausuren, bestimmt die zulässigen Hilfsmittel und setzt die Termine sowie die Bearbeitungszeiten fest.
- (2) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen an sieben Werktagen unter Aufsicht jeweils eine Prüfungsklausur aus folgenden Gebieten:
1. Strafvollzugsrecht,
 2. weiteres Vollzugsrecht,
 3. Kriminologie,
 4. Arbeit und berufliche Bildung der Gefangenen,
 5. wirtschaftliche Versorgung der Justizvollzugsbehörden und der Gefangenen unter Einbeziehung des Haushaltsrechts und betriebswirtschaftlicher Grundsätze,
 6. Vollzugsverwaltung,
 7. Personalverwaltung.
- (3) Für jede Prüfungsklausur wird eine Bearbeitungszeit von bis zu fünf Stunden eingeräumt. Die jeweils eingeräumte Bearbeitungszeit ist in der Prüfungsklausur zu vermerken.

(4) Schwerbehinderten Anwärterinnen oder Anwärtern sind nach den Integrationsrichtlinien vom 30. November 2007 (StAnz. S. 2756) in der jeweils geltenden Fassung die ihrer Behinderung angemessenen Hilfen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

(5) Die schriftliche Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 21

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Prüfungsklausuren führt eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Dienstes oder eine vergleichbare Beschäftigte oder ein vergleichbarer Beschäftigter, die oder der durch die Leiterin oder den Leiter der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen bestimmt wurde. Der aufsichtführenden Person sind die Prüfungsklausuren für jeden Prüfungstag in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben, der erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Anwärterinnen und Anwärter zu öffnen ist.

(2) Während der schriftlichen Prüfung dürfen die Anwärterinnen und Anwärter den Prüfungsraum nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung der aufsichtführenden Person verlassen. Es darf nur jeweils eine Anwärterin oder ein Anwärter abwesend sein.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter versehen jede Prüfungsklausur anstelle ihrer Namen mit einer Kennziffer, die ihnen die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen für alle Prüfungsklausuren zuteilt. Spätestens nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit ist die Prüfungsklausur abzugeben, auch wenn sie unvollendet ist. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbögen.

(4) Die aufsichtführende Person vermerkt auf jeder Prüfungsklausur Beginn und Abgabe derselben und bestätigt diese Angabe durch ihr Namenszeichen.

(5) Die aufsichtführende Person fertigt über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift und übersendet diese der oder dem Vorsitzenden oder dem von ihr oder ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses.

(6) Die aufsichtführende Person übersendet die Prüfungsklausuren in einem verschlossenen Umschlag der oder dem Vorsitzenden oder dem von ihr oder ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 22

Bewertung der Prüfungsklausuren

(1) Jede Prüfungsklausur wird von zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander mit einer Punktzahl nach § 16 Abs. 1 bewertet. Die Mitglieder und die Reihenfolge der Bewertung werden von der oder dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses bestimmt. Bei der Bewertung der Klausuren sind die Richtigkeit der getroffenen Entscheidungen, die Darstellung der Entscheidungsprozesse sowie die Folgerichtigkeit der Begründungen zugrunde zu legen. Die Gliederung der Prüfungsklausur, die Klarheit der Darstellung und die Ausdrucksweise sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Bewertungen sind ausschließlich dem Prüfungsausschuss bekannt zu geben. Bei um bis zu drei Punkte voneinander abweichenden Bewertungen wird die Summe der Punktzahlen beider Einzelbewertungen durch die Anzahl der Einzelbewertungen geteilt. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Punktzahl fest.

(3) Die namentliche Zuordnung der Prüfungsklausuren zu den Anwärterinnen und Anwärtern erfolgt erst nach abschließender Bewertung sämtlicher Prüfungsklausuren.

(4) Die Punktzahlen der einzelnen Prüfungsklausuren und die daraus errechnete Durchschnittspunktzahl werden der Anwärterin oder dem Anwärter von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abschluss aller Bewertungen spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 23

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

(1) Anwärterinnen und Anwärter werden nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn vier oder mehr Prüfungsklausuren mit weniger als 5 Punkten bewertet wurden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Anwärterin oder dem Anwärter das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mit.

§ 24

Mündliche Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest, bestimmt auf der Grundlage der Studienpläne die Fachgebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll, und welches Mitglied des Prüfungsausschusses das jeweilige Fachgebiet prüft. Er legt auch die zulässigen Hilfsmittel fest und lädt die Anwärterinnen und Anwärter zur mündlichen Prüfung.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter sind fünf Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung vom Dienst zu befreien.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Anwärterinnen und Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jede Anwärterin oder jeden

Anwärter etwa eine Stunde betragen. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses können Fragen an die Anwärterinnen und Anwärter stellen.

(4) Schwerbehinderten Anwärterinnen oder Anwärtern sind nach den Integrationsrichtlinien vom 30. November 2007 (StAnz. S. 2756) in der jeweils geltenden Fassung die ihrer Behinderung angemessenen Hilfen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

(5) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

(6) Beauftragte der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamtes und der obersten Dienstbehörde können bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Anwärterinnen oder Anwärtern, die sich in einem nachfolgenden Vorbereitungslehrgang in Ausbildung befinden, kann die Teilnahme an der mündlichen Prüfung durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden gestattet werden.

§ 25

Bewertung der mündlichen Prüfung

Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit einer Punktzahl nach § 16 Abs. 1 bewertet.

§ 26

Abschlussnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss die Abschlussnote nach Muster der Anlage 4 fest.

(2) Zur Bildung der Abschlussnote werden

| | |
|---|--------|
| die Durchschnittspunktzahl der fachwissenschaftlichen Studienabschnitte | mit 2, |
| die Punktzahl (Studiengesamtnote) des fachpraktischen Studiums | mit 1, |
| die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung | mit 6, |
| die Punktzahl der mündlichen Prüfung | mit 3 |

multipliziert und die Summe durch 12 dividiert.

(3) Soweit bei der Feststellung der Abschlussnote Einzelbewertungen rechnerisch zusammengefasst werden, sind Punktzahlen mit jeweils zwei Dezimalstellen anzugeben. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Bei der Abschlussnote entsprechen den ermittelten Punktzahlen folgende Noten:

| | |
|--------------|------------------------|
| sehr gut | 14,00 bis 15,00 Punkte |
| gut | 11,00 bis 13,99 Punkte |
| befriedigend | 8,00 bis 10,99 Punkte |

| | |
|-------------|-----------------------|
| ausreichend | 5,00 bis 7,99 Punkte |
| mangelhaft | 2,00 bis 4,99 Punkte |
| ungenügend | 0,00 bis 1,99 Punkte. |

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Punktzahl der Abschlussnote mindestens 5,00 Punkte beträgt.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung, die Abschlussnote und die ihr zugrunde liegenden Noten und Punktzahlen sind der Anwärterin oder dem Anwärter nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 27

Prüfungsniederschrift, Zeugnis

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift nach Muster der Anlage 5 zu fertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Jede Anwärterin und jeder Anwärter erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis nach Muster der Anlage 6.

(3) Für jede Anwärterin und jeden Anwärter ist eine Prüfungsniederschrift zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die oberste Dienstbehörde der Anwärterin oder dem Anwärter einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 28

Ausbildungs- und Prüfungsheft

(1) Für jede Anwärterin und jeden Anwärter sind ein Ausbildungsheft und ein Prüfungsheft zu führen.

(2) Auf Antrag kann der Anwärterin oder dem Anwärter innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Abschlussnote bei der Leiterin oder dem Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – unter Aufsicht Einblick in das Ausbildungsheft und in das Prüfungsheft gewährt werden.

§ 29

Ordnungsverstöße

(1) Täuschungshandlungen und andere Ordnungsverstöße hat die aufsichtführende Person zu unterbinden.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung des Prüfungsablaufs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann je nach Art und Schwere des Verstoßes insbesondere die Wiederholung einer Prüfungsklausur anordnen, einzelne Prüfungsleistungen mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann die oberste Dienstbehörde innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

§ 30

Versäumnis, Erkrankung

(1) Die Prüfung ist wegen Versäumnis für nicht bestanden zu erklären, wenn die Anwärterin oder der Anwärter ohne triftigen Grund

1. der Prüfung ganz oder teilweise fern bleibt oder
2. von der Prüfung zurücktritt.

Die entsprechende Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Ist die Anwärterin oder der Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so muss sie oder er die Prüfung ganz oder teilweise nachholen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen. Die Verhinderung aus von der Anwärterin oder dem Anwärter nicht zu vertretenden Gründen ist von ihr oder ihm unverzüglich nachzuweisen. Den Termin für die neue Prüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Für nachzuholende Prüfungsklausuren sind neue Aufgaben zu stellen.

§ 31

Wiederholung der Prüfung

Wurde die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt, kann sie auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters einmal wiederholt werden. Der Antrag ist binnen vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen werden nicht erlassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Studienabschnitte vor der erneuten Prüfung zu wiederholen sind.

§ 32

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet:

1. bei Bestehen der Laufbahnprüfung mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses,
2. bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung nach einer Wiederholung mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird,
3. bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, soweit eine Wiederholung nicht beantragt wird, mit Ablauf der Antragsfrist nach § 31 Satz 2,
4. bei Rücknahme des Antrags nach § 31 Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem die Erklärung bei der zuständigen Einstellungsbehörde eingeht.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33

Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsvorschrift

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes vom 26. Mai 1981 (JMBL. S. 301) wird aufgehoben.

(2) Für Anwärterinnen und Anwärter, die sich am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits in Ausbildung befinden, ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration und Europa
(Jörg-Uwe Hahn)



Anlage 1
(Zu § 15 Abs. 1)

Vertraulich behandeln

**Die Leiterin/Der Leiter
der Justizvollzugsanstalt**

Beurteilungsbeitrag nach § 15 Abs. 1 GVollzVerwDAPO

Beurteilungszeitraum _____ bis _____

Teilabschnitt:

Ausbilderin oder Ausbilder

A. Persönliche und dienstliche Daten

| | | |
|---------------|-----------|------------------------------|
| Name, Vorname | | Amts- oder Dienstbezeichnung |
| Urlaub | Krankheit | Dienstbefreiung |
| Tage | Tage | Tage |

I. Leistungs- und Persönlichkeitsbild

1. Merkmale der Leistungsbeurteilung

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | | X |
|---|----|--|----|--|----|---|---|--|---|---|---|---|---|---|---|---|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | | | | | | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 | |

1.1 Arbeitsgüte

Grad der Fehlerfreiheit, Sorgfalt, Vollständigkeit und Termingerechtigkeit der Arbeit sowie der Brauchbarkeit und Qualität der Leistungen

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

kann nicht beurteilt werden, weil

1.2 Arbeitsweise

Geordnete, planvolle, eigenständige, zeit- und ergebnisorientierte und kostenbewusste Arbeitsweise

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

kann nicht beurteilt werden, weil

1.3 Umgang mit Gefangenen

Situationsangemessener Umgang, sachgerechte Konfliktlösung, vorbildliche Lebensführung

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

kann nicht beurteilt werden, weil

II. Merkmale der Befähigungsbeurteilung

2. Allgemeine Befähigung

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | X | | |
|---|----|----|--|----|----|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--|--|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und in erheblichem Umfang so lückenhaft ist, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 | | |

2.1 Auffassungsgabe/ Geistige Beweglichkeit

Die Fähigkeit –auch neue- Sachverhalte und Zusammenhänge schnell und richtig zu erfassen und das Wesentliche herauszufinden

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

2.2 Urteilsfähigkeit

Die Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme folgerichtig zu durchdenken und zu einem begründeten Urteil zu kommen

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

2.3 Ausdrucksfähigkeit mündlich

Die Fähigkeit, Sachverhalte und Gedanken klar und leicht verständlich vorzutragen

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

schriftlich

Die Fähigkeit, Sachverhalte und Gedanken sachgerecht und sprachlich einwandfrei sowie auf die Empfängerin oder den Empfänger abgestellt zu formulieren

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

3. Umsetzung der Fachkenntnisse

Grad der Sicherheit und der Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

4. Sonstige Befähigung

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | X |
|---|----|--|----|----|--|---|---|---|---|---|--|---|---|---|---|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |

4.1 Belastbarkeit

Ausdauer und Energie, mit denen auftretende Schwierigkeiten sowie ansteigender Arbeitsanfall bewältigt werden

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

**4.2 Pflichtbewusstsein/
Einsatzbereitschaft**

Bereitschaft zu Einsatz und Leistung

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

4.3 Initiative

Die Fähigkeit, von sich aus tätig zu werden, sich eigenständig mit Aufgaben auseinanderzusetzen

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

5. Soziale Kompetenz

5.1 Soziales Verhalten

Art und Weise des Umganges mit Publikum, Kolleginnen und Kollegen sowie Vorgesetzten

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

5.2 Zusammenarbeit

Fähigkeit und Bereitschaft, Teamarbeit zu leisten

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

III. Besondere Bemerkungen (u.a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten)

IV. Zusammenfassung

V. Gesamtnote¹ und Punktzahl² (ohne Kommastellen)

| | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> sehr gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> befriedigend | <input type="checkbox"/> Pkt. |
| <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> mangelhaft | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> ungenügend | <input type="checkbox"/> Pkt. |

_____, den

Ort, Datum, Unterschrift der Behördenleiterin / des Behördenleiters

Der Beurteilungsbeitrag wurde mit mir besprochen.

_____, den

Ort, Datum, Unterschrift der Anwärtlerin / des Anwärters

- | |
|---|
| <p>1 Die Gesamtnote ist keine mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen, da die einzelnen Merkmale von unterschiedlicher Bedeutung und Gewichtung sind.</p> <p>2 Punktespiegel: sehr gut (1) (14 oder 15 Punkte) / gut (2) (11 bis 13 Punkte) / befriedigend (3) (8 bis 10 Punkte) / ausreichend (4) (5 bis 7 Punkte) / mangelhaft (5) (2 bis 4 Punkte) / ungenügend (6) (0 oder 1 Punkt)</p> |
|---|



Anlage 2
(Zu § 15 Abs. 2)

Vertraulich behandeln

**Die Leiterin/Der Leiter
der Justizvollzugsanstalt**

Beurteilungsbeitrag nach § 15 Abs. 2 GVollzVerwDAPO

Beurteilungszeitraum _____ bis _____

begleitende Lehrveranstaltung:

Lehrkraft

A. Persönliche und dienstliche Daten

| | | |
|---------------|-----------|------------------------------|
| Name, Vorname | | Amts- oder Dienstbezeichnung |
| Urlaub | Krankheit | Dienstbefreiung |
| Tage | Tage | Tage |

I. Leistungs- und Persönlichkeitsbild

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | | X |
|---|----|--|----|----|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----------|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 | |

1. Bewertung der Klausur

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

2. Auffassungsgabe/ Geistige Beweglichkeit

Die Fähigkeit –auch neue- Sachverhalte und Zusammenhänge schnell und richtig zu erfassen und das Wesentliche herauszufinden

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

3. Urteilsfähigkeit

Die Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme folgerichtig zu durchdenken und zu einem begründeten Urteil zu kommen

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

4. Mitarbeit im Unterricht

Aktive Teilnahme, Qualität der Beiträge und mündliche Ausdrucksfähigkeit

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | X | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und überdies die Gefahr besteht, dass so lächerlich ist, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

5. Fachliches Können

Umfang des Wissens im jeweiligen Fachgebiet und in den angrenzenden Fachgebieten sowie der Verwaltungskennnisse

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

6. Soziales Verhalten

Art und Weise des Umganges mit Kolleginnen und Kollegen und Lehrkräften

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

II. Besondere Bemerkungen (u.a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten)

III. Zusammenfassung

IV. Gesamtnote¹ und Punktzahl² (ohne Kommastellen)

| | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> sehr gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> befriedigend | <input type="checkbox"/> Pkt. |
| <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> mangelhaft | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> ungenügend | <input type="checkbox"/> Pkt. |

, den

Ort, Datum, Unterschrift der Behördenleiterin / des Behördenleiters

Der Beurteilungsbeitrag wurde mit mir besprochen.

, den

Ort, Datum, Unterschrift der Anwärtlerin / des Anwärters

- | |
|---|
| <p>¹ Die Gesamtnote ist keine mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen, da die einzelnen Merkmale von unterschiedlicher Bedeutung und Gewichtung sind.</p> <p>² Punktespiegel: sehr gut (1) (14 oder 15 Punkte) / gut (2) (11 bis 13 Punkte) / befriedigend (3) (8 bis 10 Punkte) / ausreichend (4) (5 bis 7 Punkte) / mangelhaft (5) (2 bis 4 Punkte) / ungenügend (6) (0 oder 1 Punkt)</p> |
|---|



Vertraulich behandeln

**Die Leiterin/Der Leiter
des H.B. Wagnitz-Seminars**

Gesamtbeurteilung nach § 15 Abs. 4 GVollzVerwDAPO

Beurteilungszeitraum

bis

A. Persönliche und dienstliche Daten

| | | | |
|---------------|-----------|------------------------------|--|
| Name, Vorname | | Amts- oder Dienstbezeichnung | |
| Urlaub | Krankheit | Dienstbefreiung | |
| Tage | Tage | Tage | |

I. Beurteilung des fachpraktischen Studiums

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | X | | |
|---|----|----|--|----|----|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--|--|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und die behobene Mängel, die so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 | | |

1.1 Teilabschnitt

Vollzugsgeschäftsstelle

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|

1.2 Teilabschnitt

Vollzugsabteilung

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|

1.3 Teilabschnitt

Sachgebiet Sicherheitsdienst

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|

1.4 Teilabschnitt

Geschäftsleitung

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|

1.5 Teilabschnitt

Sachgebiet Personal und allgemeine Verwaltung

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|

1.6 Teilabschnitt

Sachgebiet Versorgungswesen

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|

1.7 Teilabschnitt

Sachgebiet Rechnungswesen

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|

1.8 Teilabschnitt

Sachgebiet Controlling

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|

Die nebenstehenden Teilabschnitte konnten nicht beurteilt werden

Begründung: _____

II. Beurteilung der begleitenden Lehrveranstaltungen

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | X |
|---|----|--|----|----|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |

2.1 Begleitende Lehrveranstaltung

Vollzugsgeschäftsstelle

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

2.2 Begleitende Lehrveranstaltung

Vollzugsabteilung

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

2.3 Begleitende Lehrveranstaltung

Sachgebiet Sicherheitsdienst

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

2.4 Begleitende Lehrveranstaltung

Geschäftsleitung

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

2.5 Begleitende Lehrveranstaltung

Sachgebiet Personal und allgemeine Verwaltung

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

2.6 Begleitende Lehrveranstaltung

Sachgebiet Versorgungswesen

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

2.7 Begleitende Lehrveranstaltung

Sachgebiet Rechnungswesen

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

2.8 Begleitende Lehrveranstaltung

Sachgebiet Controlling

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

Die nebenstehenden Teilschnitte konnten nicht beurteilt werden

Begründung: _____

III. Besondere Bemerkungen (u.a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten)

IV. Zusammenfassung und Gesamtbeurteilung

V. Studiengsamnote¹ und Punktzahl² (ohne Kommastellen)

| | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> sehr gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> befriedigend | <input type="checkbox"/> Pkt. |
| <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> mangelhaft | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> ungenügend | <input type="checkbox"/> Pkt. |

, den

Ort, Datum, Unterschrift Leiterin oder Leiter des H. B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –

- Die Gesamtbeurteilung wurde mit mir besprochen.
 Eine Durchschrift der Gesamtbeurteilung habe ich erhalten.

, den

Ort, Datum, Unterschrift der Anwältin / des Anwalters

- | |
|--|
| <p>¹ Die Studiengsamnote ist keine mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen, da die einzelnen Merkmale von unterschiedlicher Bedeutung und Gewichtung sind.</p> <p>² Punktespiegel: sehr gut (1) (14 oder 15 Punkte) / gut (2) (11 bis 13 Punkte) / befriedigend (3) (8 bis 10 Punkte) / ausreichend (4) (5 bis 7 Punkte) / mangelhaft (5) (2 bis 4 Punkte) / ungenügend (6) (0 oder 1 Punkt)</p> |
|--|



Vertraulich behandeln

**Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung des gehobenen
Vollzugs- und Verwaltungsdienstes**

Lehrgang:

Prüfungsgruppe:

Prüfungsniederschrift nach § 27 Abs. 1 GVollzVerwDAPO
über die mündliche Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes

Vor dem Prüfungsausschuss, bestehend aus

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

erschieden am _____ zur mündlichen Prüfung folgende Anwärterinnen und Anwärter:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Folgende Personen haben nach § 18 Abs. 3 GVollzVerwDAPO an der mündlichen Prüfung teilgenommen:

Die mündliche Prüfung wurde nach § 24 GVollzVerwDAPO durchgeführt. Der Beginn und das Ende der mündlichen Prüfung sowie der jeweiligen Prüfungsgebiete, die Prüfungsgebiete selbst, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Zeiten der Unterbrechung sind auf Seite 2 dieser Niederschrift festgehalten.

Folgenden Personen wurde die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 5 GVollzVerwDAPO gestattet:

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Wiesbaden, den

| | | | | |
|------|---------------------|-----------------|-----------|---------|
| I. | Beginn der Prüfung: | Uhr | | |
| | Ende der Prüfung: | Uhr | | |
| II. | 1. | Prüfer/-in | | |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | 2. | Prüfer/-in | | |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | 3. | Prüfer/-in | | |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | 4. | Prüfer/-in | | |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | 5. | Prüfer/-in | | |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| | | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis |
| III. | Unterbrechungen: | von: | Uhr bis | Uhr |
| | | von: | Uhr bis | Uhr |
| | | von: | Uhr bis | Uhr |
| | | von: | Uhr bis | Uhr |
| IV. | Beratung: | von: | Uhr bis | Uhr |

HESSEN



**Hessisches Ministerium
der Justiz, für Integration
und Europa**

**Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung des gehobenen
Vollzugs- und Verwaltungsdienstes**

Prüfungszeugnis

| | | | |
|---------------|--|------------------------------|--|
| Name, Vorname | | Amts- oder Dienstbezeichnung | |
| , geboren am | | Dienststelle | |

hat die

Laufbahnprüfung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst (GVollzVerwDAPO)
mit der Abschlussnote
(Punkte)
bestanden.

Wiesbaden, den

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

_____ (Siegel)

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), verordnet der Minister der Justiz, für Integration und Europa im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbungen
- § 3 Auswahlverfahren

II. Ausbildung

- § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Ausbildungsaufbau
- § 6 Rechtsstellung
- § 7 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, Dienstaufsicht
- § 8 Dauer
- § 9 Entlassung
- § 10 Urlaub, Mehrarbeit
- § 11 Ausbildungsverlauf
- § 12 Einführungspraktikum
- § 13 Fachtheoretische Ausbildung
- § 14 Fachpraktische Ausbildung, fachpraktische Schwerpunktausbildung
- § 15 Beurteilungen
- § 16 Leistungsbewertungen

III. Prüfung

- § 17 Zweck und Zeitpunkt
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

- § 20 Schriftliche Prüfung
- § 21 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 22 Bewertung der Prüfungsklausuren
- § 23 Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 24 Mündliche Prüfung
- § 25 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 26 Abschlussnote
- § 27 Prüfungsniederschrift, Zeugnis
- § 28 Ausbildungs- und Prüfungsheft
- § 29 Ordnungsverstöße
- § 30 Versäumnis, Erkrankung
- § 31 Wiederholung der Prüfung
- § 32 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 33 Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsvorschrift
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz und der Hessischen Laufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen,
2. die für die jeweilige Laufbahn erforderliche Eignung und Befähigung im Rahmen einer Eignungsprüfung nachweisen und
3. gesundheitlich geeignet sind.

Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes müssen darüber hinaus vollzugsdiensttauglich sein.

§ 2

Bewerbungen

(1) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes sind an eine der Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen, Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes an eine der Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen oder das H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Zeugnis oder die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 oder das letzte Schulzeugnis,
3. Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
4. ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz,
5. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.

Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes ist überdies ein ärztliches Zeugnis beizufügen, das über den allgemeinen Gesundheitszustand Auskunft gibt.

Bewerberinnen oder Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde, Verheiratete auch die Eheurkunde oder bei eingetragener Lebenspartnerschaft die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,
2. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für die angestrebte Laufbahn Auskunft gibt.

Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und in Satz 3 Nr. 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, nehmen an einem Auswahlverfahren teil. Einzelheiten des Auswahlverfahrens werden von der obersten Dienstbehörde geregelt.

(2) Über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Justizvollzugsbehörde nach Abschluss des Auswahlverfahrens.

II. Ausbildung

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat zum Ziel, vielseitig verwendungsfähige Beamtinnen und Beamte auszubilden, die sich der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen und nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes beziehungsweise des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes selbstständig wahrzunehmen.

§ 5

Ausbildungsaufbau

(1) Die Ausbildung gliedert sich in fachpraktische und fachtheoretische Ausbildungszeiten. Die fachpraktischen Ausbildungszeiten werden bei den Justizvollzugsbehörden, die fachtheoretischen Ausbildungszeiten bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – abgeleistet.

(2) Die Ausbildung wird durch den vom H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – erstellten und von der obersten Dienstbehörde genehmigten Lehr- und Stoffplan geregelt, der Ausbildungsziel, Ausbildungsinhalte und Ausbildungsmethoden festlegt.

§ 6

Rechtsstellung

(1) Die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Während des Vorbereitungsdienstes führen

1. die Anwärterinnen und Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes die Dienstbezeichnung „Obersekretärwärterin im Justizvollzugsdienst“ oder „Obersekretärwärter im Justizvollzugsdienst“,
2. die Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes die Dienstbezeichnung „Sekretärwärterin“ oder „Sekretärwärter“.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge nach den hierfür geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 7

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, Dienstaufsicht

- (1) Ausbildungsbehörde für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes ist das H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –.
- (2) Die Ausbildungsbehörde weist die Anwärterinnen und Anwärter den Ausbildungsstellen zu. Ausbildungsstellen sind die von der obersten Dienstbehörde bestimmten Justizvollzugsbehörden.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstelle ist für die fachpraktische Ausbildung verantwortlich. Sie oder er bestellt im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – eine Beamtin oder einen Beamten der Ausbildungsstelle zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein sowie der Laufbahn angehören, für deren Vorbereitungsdienst sie zuständig sind. Sie regeln die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung nach dem Lehr- und Stoffplan und erstellen den Ausbildungsplan für die zur Ausbildung zugewiesenen Anwärterinnen und Anwärter. Zu ihrer Unterstützung bestellt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstelle geeignete Bedienstete als Ausbilderinnen und Ausbilder.
- (4) Disziplinarvorgesetzte oder Disziplinarvorgesetzter der Anwärterinnen und Anwärter ist die Leiterin oder der Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –.

§ 8

Dauer

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Findet die Laufbahnprüfung nicht bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes statt, so dauert dieser bis zur Prüfung fort.
- (2) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn die Anwärterin oder der Anwärter das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn aus besonderen Gründen, zum Beispiel bei Krankheit, eine Verlängerung angebracht erscheint. Insbesondere kann die Verlängerung oder Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte angeordnet werden. Betragen die nicht urlaubsbedingten Abwesenheitstage in einem Ausbildungsabschnitt mehr als die Hälfte der Ausbildungstage, ist der Ausbildungsabschnitt zu wiederholen.
- (3) Bei Verlängerung oder Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts nach Abs. 2 Satz 2 sowie bei Anrechnung förderlicher Tätigkeiten im Sinne der Hessischen Laufbahnverordnung ist der weitere Ausbildungsverlauf gesondert zu regeln. Dabei kann von dem in § 11 vorgesehenen Ausbildungsverlauf abgewichen werden.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 trifft die Leiterin oder der Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –.

§ 9

Entlassung

Anwärterinnen und Anwärter können aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, wenn sie über einen längeren Zeitraum nicht den Anforderungen entsprechende Leistungen (§ 16) zeigen oder sich Umstände ergeben, die sie als ungeeignet für den Dienst im Justizvollzug erscheinen lassen.

§ 10

Urlaub, Mehrarbeit

(1) Erholungsurlaub wird nur während der fachpraktischen Ausbildung gewährt.

(2) Für jeden Monat eines Ausbildungsabschnitts kann bis zu einer Woche Erholungsurlaub gewährt werden, sofern das Ziel der Ausbildung nicht gefährdet ist. Bei der Gewährung des Erholungsurlaubs sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen. Soweit der Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen nicht im laufenden Urlaubsjahr gewährt werden kann, wird er ins nächste Urlaubsjahr übertragen.

(3) Während der fachpraktischen Ausbildung und der fachpraktischen Schwerpunktausbildung ist die Anordnung von Mehrarbeit zulässig, sofern sie im gleichen Ausbildungsabschnitt durch Freizeit ausgeglichen wird.

§ 11

Ausbildungsverlauf

(1) Die Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst umfasst die folgenden Ausbildungsabschnitte:

| | |
|---|------------|
| 1. Einführungspraktikum | 1 Monat, |
| 2. Fachtheoretische Ausbildung I | 2 Monate, |
| 3. Fachpraktische Ausbildung | 11 Monate, |
| 4. Fachtheoretische Ausbildung II | 2 Monate, |
| 5. Fachpraktische Schwerpunktausbildung | 6 Monate, |
| 6. Fachtheoretische Ausbildung III | 2 Monate. |

(2) Die Ausbildung im mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst umfasst die folgenden Ausbildungsabschnitte:

| | |
|----------------------------------|-----------|
| 1. Einführungspraktikum | 1 Monat, |
| 2. Fachtheoretische Ausbildung I | 3 Monate, |

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 3. Fachpraktische Ausbildung | 15 Monate, |
| 4. Fachtheoretische Ausbildung II | 5 Monate. |

(3) Die Leiterin oder der Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – legt die Reihenfolge der Unterabschnitte der fachpraktischen Ausbildung für den jeweiligen Lehrgang fest.

§ 12

Einführungspraktikum

(1) Das Einführungspraktikum soll einen Einblick in die Aufgaben der jeweiligen Laufbahn, in den inneren Aufbau einer Justizvollzugsanstalt und in die Aufgaben aller anderen im Justizvollzug Tätigen geben sowie einen Überblick über die für den Justizvollzug maßgeblichen Vorschriften verschaffen.

(2) Das Einführungspraktikum kann im Falle einer förderlichen Tätigkeit als Beschäftigte oder Beschäftigter im Justizvollzugsdienst entfallen.

§ 13

Fachtheoretische Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst soll den Anwärterinnen und Anwärtern im Rahmen des Ausbildungsziels durch anwendungsbezogene Lehre die zur Erfüllung der Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes erforderlichen Kenntnisse vermitteln, insbesondere in den Fächern:

1. Geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Bedeutung des Justizvollzugs,
2. Staats- und Verfassungskunde,
3. Allgemeine Rechtskunde (Zivilrecht, Straf- und Strafprozessrecht, Gerichtsverfassungsrecht),
4. Verwaltungsrecht und Beamtenrecht (Dienstrecht, Disziplinarrecht, Personalvertretungsrecht),
5. Recht im Justizvollzug (Strafvollstreckungsrecht, Strafvollzugsrecht, Untersuchungshaftvollzugsrecht),
6. Betriebswirtschaftslehre und Haushaltswesen,
7. Psychologie,
8. Kriminologie,
9. Anstaltsorganisation (einschließlich vollzugsspezifische IT-Verfahren),
10. Vollzugskunde (Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen),
11. Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug (einschließlich praktische Eigensicherung, Waffenwesen und Schießkunde),
12. Sport und Gesundheitsförderung.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung im mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst soll den Anwärterinnen und Anwärtern im Rahmen des Ausbildungsziels durch anwendungsbezogene Lehre die zur Erfüllung der Aufgaben des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes erforderlichen Kenntnisse vermitteln, insbesondere eingehende Kenntnisse in den Fächern:

1. Aufgaben der Vollzugsgeschäftsstelle einer Justizvollzugsanstalt,
2. Aufgaben der Vollzugsabteilung einer Justizvollzugsanstalt,
3. Aufgaben der Geschäftsleitung einer Justizvollzugsanstalt,
4. Aufgaben des Sachgebiets Personal und allgemeine Verwaltung eines Verwaltungs-Competence-Centers,
5. Aufgaben des Sachgebiets Versorgungswesen einer Justizvollzugsanstalt,
6. Aufgaben des Sachgebiets Versorgungswesen eines Verwaltungs-Competence-Centers,
7. Aufgaben des Sachgebiets Rechnungswesen eines Verwaltungs-Competence-Centers,
8. Aufgaben des Sachgebiets Controlling eines Verwaltungs-Competence-Centers;

sowie Grundkenntnisse in den Fächern:

9. Geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Bedeutung des Justizvollzugs,
10. Staats- und Verfassungskunde,
11. Allgemeine Rechtskunde (Zivilrecht, Straf- und Strafprozessrecht, Gerichtsverfassungsrecht),
12. Verwaltungsrecht und Beamtenrecht (Dienstrecht, Disziplinarrecht, Personalvertretungsrecht),
13. Arbeitsrecht und Tarifrecht,
14. Sozialrecht,
15. Recht im Justizvollzug (Strafvollstreckungsrecht, Strafvollzugsrecht, Untersuchungshaftvollzugsrecht),
16. Betriebswirtschaftslehre und Haushaltswesen,
17. Psychologie,
18. Kriminologie,
19. Anstaltsorganisation (einschließlich vollzugsspezifische IT-Verfahren),
20. Vollzugskunde (Behandlung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen, Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug).

(3) In jedem Ausbildungsabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung ist der Ausbildungsstand nach Maßgabe des Lehr- und Stoffplans durch Klausuren, Hausarbeiten oder Referate festzustellen. Diese sind zu bewerten und mit den Anwärterinnen und Anwärtern unter Hinweis auf Vorzüge und Mängel zu besprechen.

§ 14

Fachpraktische Ausbildung, fachpraktische Schwerpunktausbildung

(1) In der fachpraktischen Ausbildung und der fachpraktischen Schwerpunktausbildung sollen die Anwärterinnen und Anwärter lernen, die in der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden. Sie sollen so gefördert werden, dass sie nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung in der Lage sind, die Aufgaben der jeweiligen Laufbahn selbstständig zu erledigen.

(2) Die fachpraktische Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst beinhaltet die Abschnitte:

1. drei Monate Vollzug der Untersuchungshaft,
2. sechs Monate Vollzug der Freiheitsstrafe (einschließlich offener Vollzug),
3. zwei Monate Vollzug der Jugendstrafe.

(3) Die fachpraktische Ausbildung im mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst beinhaltet die Abschnitte:

1. drei Monate Vollzugsgeschäftsstelle in einer Justizvollzugsanstalt,
2. zwei Monate Vollzugsabteilung in einer Justizvollzugsanstalt,
3. ein Monat Geschäftsleitung in einer Justizvollzugsanstalt,
4. drei Monate Sachgebiet Personal und allgemeine Verwaltung in einem Verwaltungs-Competence-Center,
5. drei Monate Sachgebiet Versorgungswesen in einem Verwaltungs-Competence-Center einschließlich zwei Wochen Sachgebiet Versorgungswesen in einer Justizvollzugsanstalt,
6. zwei Monate Sachgebiet Rechnungswesen in einem Verwaltungs-Competence-Center,
7. ein Monat Sachgebiet Controlling in einem Verwaltungs-Competence-Center.

(4) Die fachpraktische Schwerpunktausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst findet in der Einstellungsbehörde statt.

(5) In jedem Ausbildungsabschnitt der fachpraktischen Ausbildung und der fachpraktischen Schwerpunktausbildung ist der Ausbildungsstand nach Maßgabe des Lehr- und Stoffplans durch Klausuren, Hausarbeiten oder Referate festzustellen. Diese sind zu bewerten und mit den Anwärterinnen und Anwärtern unter Hinweis auf Vorzüge und Mängel zu besprechen.

(6) Für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung und der fachpraktischen Schwerpunktausbildung ist ein Ausbildungsnachweis zu führen. Die Ausbildungsnachweise, Beurteilungsbeiträge nach § 15 Abs. 1, Klausuren, Hausarbeiten und Referate nach Abs. 4 sind nach Abschluss der Ausbildung der Leiterin oder dem Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – zum Ausbildungsheft zu übersenden.

(7) In der fachpraktischen Ausbildung dürfen die Anwärterinnen und Anwärter mit der eigenständigen Wahrnehmung von Aufgaben nur betraut werden, wenn dies der Ausbildung

förderlich und ausreichende Anleitung gewährleistet ist. Eine Beschäftigung lediglich zur Entlastung anderer ist unzulässig.

(8) In der fachpraktischen Schwerpunktausbildung können die Anwärtinnen und Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes mit der eigenständigen Wahrnehmung von Aufgaben betraut werden, sofern der Ausbildungsstand dies rechtfertigt und sie über hinreichende Vollzugspraxis verfügen.

§ 15

Beurteilungen

(1) Für die im Einführungspraktikum und die in den Abschnitten der fachpraktischen Ausbildung nach § 14 Abs. 2 und 3 gezeigten Leistungen ist jeweils ein Beurteilungsbeitrag nach Muster der Anlage 1a beziehungsweise 1b zu erstellen. Gleiches gilt für die in der fachpraktischen Schwerpunktausbildung nach § 14 Abs. 4 gezeigten Leistungen.

(2) Die Beurteilungsbeiträge sind von der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsbehörde zu bewerten, mit der Anwärtin oder dem Anwärter zu besprechen und der Leiterin oder dem Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – zu übersenden.

(3) Am Ende der fachpraktischen Ausbildung erstellt die Leiterin oder der Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – eine Gesamtbeurteilung nach Muster der Anlage 2a beziehungsweise 2b über die in der fachpraktischen Ausbildung und in der fachpraktischen Schwerpunktausbildung gezeigten Leistungen. Gleichzeitig ist eine Gesamtnote für fachpraktische Ausbildung und fachpraktische Schwerpunktausbildung zu bilden. Die Gesamtbeurteilung ist mit der Anwärtin oder dem Anwärter zu besprechen.

(4) Jeweils am Ende der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte erstellt die Leiterin oder der Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – einen Beurteilungsbeitrag nach Muster der Anlage 3a beziehungsweise 3b über die während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnitts gezeigten Leistungen. Gleichzeitig ist eine Gesamtnote für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu bilden. Die Beurteilungen sind mit der Anwärtin oder dem Anwärter zu besprechen.

(5) Am Ende der fachtheoretischen Ausbildung erstellt die Leiterin oder der Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – eine Gesamtbeurteilung nach Muster der Anlage 4a beziehungsweise 4b über die in der fachtheoretischen Ausbildung gezeigten Leistungen. Gleichzeitig ist eine Gesamtnote für die fachtheoretische Ausbildung zu bilden. Die Gesamtbeurteilung ist mit der Anwärtin oder dem Anwärter zu besprechen.

§ 16

Leistungsbewertungen

Die Leistungen in Einführungspraktikum, fachpraktischer und fachtheoretischer Ausbildung sind mit folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

| | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (14 oder 15 Punkte), |
| gut (2) | für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (11 bis 13 Punkte), |
| befriedigend (3) | für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht (8 bis 10 Punkte), |
| ausreichend (4) | für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (5 bis 7 Punkte), |
| mangelhaft (5) | für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten (2 bis 4 Punkte), |
| ungenügend (6) | für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (0 oder 1 Punkt). |

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

III. Prüfung

§ 17

Zweck und Zeitpunkt

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 4) erreicht ist und die Befähigung für die jeweilige Laufbahn zuerkannt werden kann.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie findet am Ende des Vorbereitungsdienstes statt. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen Teil voraus.

§ 18

Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung für die jeweilige Laufbahn wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden fünf stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes, die oder der den Vorsitz führt,
 2. einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
 3. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn, der die zu prüfenden Anwärterinnen und Anwärter angehören,
 4. einer Beamtin oder einem Beamten des psychologischen Dienstes,
 5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften mit mindestens der Befähigung für die Laufbahn, der die zu prüfenden Anwärterinnen und Anwärter angehören.
- (3) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder können eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausbildungsbehörde, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hauptpersonalrats Justizvollzug, die besondere Frauenbeauftragte Justizvollzug und die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen für den Bereich des Justizvollzugs oder jeweils eine von diesen beauftragte Person in beratender Funktion an der Prüfung teilnehmen.
- (4) Die oberste Dienstbehörde beruft die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied mit gleicher Qualifikation zu berufen.
- (5) Die stimmberechtigten und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie das Prüfungsamt weiter aus, bis jeweils eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist; erneute Berufung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem ein stimmberechtigtes oder stellvertretendes Mitglied in den Ruhestand tritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss, soweit im Einzelfall die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt. Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten oder stellvertretenden Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung des nachfolgenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die stimmberechtigten und die stellvertretenden Mitglieder können von der obersten Dienstbehörde aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden.
- (6) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften schlagen je ein stimmberechtigtes und ein stellvertretendes Mitglied vor. Die Vorgeschlagenen werden jeweils jährlich wechselnd berufen.
- (7) Das Amt des Prüfungsausschussmitglieds ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden und verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind

bei ihrer Berufung auf diese Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sofern stimmberechtigte oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses nachweislich zu verpflichten.

§ 19

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Prüfungsverfahren.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) An den Beratungen des Prüfungsausschusses nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

§ 20

Schriftliche Prüfung

- (1) Im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – stellt der Prüfungsausschuss die Aufgaben für die Prüfungsklausuren, bestimmt die zulässigen Hilfsmittel und setzt die Termine fest.
- (2) Die Anwärterinnen und Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes fertigen an sechs Werktagen unter Aufsicht jeweils eine Prüfungsklausur aus folgenden Fächern:
 1. Recht im Justizvollzug,
 2. Psychologie,
 3. Kriminologie,
 4. Vollzugskunde,
 5. Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug,
 6. eine weitere Arbeit aus einem oder mehreren der folgenden Fächer:
 - a) Geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Bedeutung des Justizvollzugs,
 - b) Staats- und Verfassungskunde,
 - c) Allgemeine Rechtskunde,
 - d) Verwaltungsrecht und Beamtenrecht,
 - e) Betriebswirtschaftslehre und Haushaltswesen,
 - f) Anstaltsorganisation.

Das Thema für die Prüfungsklausur nach Satz 1 Nr. 6 wird den Anwärterinnen und Anwärtern zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes fertigen an sechs Werktagen unter Aufsicht jeweils eine Prüfungsklausur aus folgenden Gebieten:

1. Aufgaben der Vollzugsstelle einer Justizvollzugsanstalt,
2. Aufgaben der Geschäftsleitung einer Justizvollzugsanstalt und des Sachgebiets Personal und allgemeine Verwaltung eines Verwaltungs-Competence-Centers,
3. Aufgaben der Sachgebiete Versorgungswesen einer Justizvollzugsanstalt und Versorgungswesen eines Verwaltungs-Competence-Centers,
4. Aufgaben der Sachgebiete Rechnungswesen und Controlling eines Verwaltungs-Competence-Centers,
5. Allgemeine Rechtskunde, Recht im Justizvollzug,
6. Verwaltungsrecht und Beamtenrecht, Arbeitsrecht und Tarifrecht.

(4) Für jede Prüfungsklausur wird eine Bearbeitungszeit von drei Stunden eingeräumt.

(5) Schwerbehinderten Anwärterinnen oder Anwärtern sind nach den Integrationsrichtlinien vom 30. November 2007 (StAnz. S. 2756) in der jeweils geltenden Fassung die ihrer Behinderung angemessenen Hilfen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

(6) Die schriftliche Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 21

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Prüfungsklausuren führt eine Bedienstete oder ein Bediensteter, die oder der durch die Leiterin oder den Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – bestimmt wurde. Der aufsichtführenden Person sind die Prüfungsklausuren für jeden Prüfungstag in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben, der erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Anwärterinnen und Anwärter zu öffnen ist.

(2) Während der schriftlichen Prüfung dürfen die Anwärterinnen und Anwärter den Prüfungsraum nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung der aufsichtführenden Person verlassen. Es darf nur jeweils eine Anwärterin oder ein Anwärter abwesend sein.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter versehen jede Prüfungsklausur anstelle ihres Namens mit einer Kennziffer, die ihnen die Ausbildungsbehörde (§ 7 Abs. 1) für jede Prüfungsklausur neu zuteilt. Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungszeit ist die Prüfungsklausur abzugeben, auch wenn sie unvollendet ist. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbögen.

- (4) Die aufsichtführende Person vermerkt auf jeder Prüfungsklausur den Zeitpunkt der Abgabe und bestätigt diese Angabe durch ihr Namenszeichen.
- (5) Die aufsichtführende Person fertigt über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift und übersendet diese der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (6) Die aufsichtführende Person übersendet die Prüfungsklausuren in einem verschlossenen Umschlag der oder dem Vorsitzenden oder dem von ihr oder ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 22

Bewertung der Prüfungsklausuren

- (1) Jede Prüfungsklausur wird von zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander mit einer Punktzahl nach § 16 bewertet. Die Mitglieder und ihre Reihenfolge werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei der Bewertung der Klausuren sind die Richtigkeit der getroffenen Entscheidungen, die Darstellung der Entscheidungsprozesse sowie die Folgerichtigkeit der Begründungen zugrunde zu legen. Die Gliederung der Prüfungsklausur, die Klarheit der Darstellung und die Ausdrucksweise sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Bewertungen sind ausschließlich dem Prüfungsausschuss bekannt zu geben. Bei um bis zu drei Punkte voneinander abweichenden Bewertungen wird die Summe der Punktzahlen beider Einzelbewertungen durch die Anzahl der Einzelbewertungen geteilt. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Punktzahl fest.
- (3) Die namentliche Zuordnung der Prüfungsklausuren zu den Anwärterinnen und Anwärtern erfolgt erst nach abschließender Bewertung sämtlicher Prüfungsklausuren.
- (4) Die Punktzahlen der einzelnen Prüfungsklausuren und die daraus errechnete Durchschnittspunktzahl werden der Anwärterin oder dem Anwärter nach Abschluss aller Bewertungen spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 23

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

- (1) Anwärterinnen und Anwärter werden nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn vier oder mehr Prüfungsklausuren mit weniger als 5 Punkten bewertet wurden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Anwärterin oder dem Anwärter das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mit.

§ 24

Mündliche Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest, bestimmt auf der Grundlage des Lehr- und Stoffplans die Fachgebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll, und welches Mitglied des Prüfungsausschusses das jeweilige Fachgebiet prüft. Er legt auch die zulässigen Hilfsmittel fest und lädt die Anwärterinnen und Anwärter zur mündlichen Prüfung.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Anwärterinnen und Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jede Anwärterin oder jeden Anwärter etwa dreißig Minuten betragen. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses können Fragen an die Anwärterinnen und Anwärter stellen.

(3) Schwerbehinderten Anwärterinnen oder Anwärtern sind nach den Integrationsrichtlinien vom 30. November 2007 (StAnz. S. 2756) in der jeweils geltenden Fassung die ihrer Behinderung angemessenen Hilfen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

(5) Beauftragte der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamtes und der obersten Dienstbehörde können bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Anwärterinnen oder Anwärtern, die sich in einem nachfolgenden Vorbereitungslehrgang in Ausbildung befinden, kann die Teilnahme an der mündlichen Prüfung durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden gestattet werden.

§ 25

Bewertung der mündlichen Prüfung

Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit einer Punktzahl nach § 16 bewertet.

§ 26

Abschlussnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss die Abschlussnote nach Muster der Anlage 5 a beziehungsweise 5b fest.

(2) Zur Bildung der Abschlussnote werden

| | |
|---|--------|
| die Punktzahl (Gesamtnote) der fachtheoretischen Ausbildung | mit 2, |
| die Punktzahl (Gesamtnote) der fachpraktischen Ausbildung und fachpraktischen Schwerpunktausbildung | mit 1, |

die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung mit 6,
die Punktzahl der mündlichen Prüfung mit 3
multipliziert und die Summe durch 12 dividiert.

(3) Soweit bei der Feststellung der Abschlussnote Einzelbewertungen rechnerisch zusammengefasst werden, sind Punktzahlen mit jeweils zwei Dezimalstellen anzugeben. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Bei der Abschlussnote entsprechen den ermittelten Punktwerten folgende Noten:

| | |
|--------------|------------------------|
| sehr gut | 14,00 bis 15,00 Punkte |
| gut | 11,00 bis 13,99 Punkte |
| befriedigend | 8,00 bis 10,99 Punkte |
| ausreichend | 5,00 bis 7,99 Punkte |
| mangelhaft | 2,00 bis 4,99 Punkte |
| ungenügend | 0,00 bis 1,99 Punkte. |

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Punktzahl der Abschlussnote mindestens 5,00 Punkte beträgt.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung, die Abschlussnote und die ihr zugrunde liegenden Noten und Punktzahlen sind der Anwärterin oder dem Anwärter nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 27

Prüfungsniederschrift, Zeugnis

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift nach Muster der Anlage 6a beziehungsweise 6b zu fertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Jede Anwärterin und jeder Anwärter erhält über die bestandene Prüfung ein Prüfungszeugnis nach Muster der Anlage 7a beziehungsweise 7b.

(3) Für jede Anwärterin und jeden Anwärter ist eine Prüfungsniederschrift zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die für die Einstellung zuständige Justizvollzugsbehörde der Anwärterin oder dem Anwärter einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 28

Ausbildungs- und Prüfungsheft

(1) Für jede Anwärterin und jeden Anwärter sind ein Ausbildungsheft und ein Prüfungsheft zu führen.

(2) Auf Antrag kann der Anwärterin oder dem Anwärter innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Abschlussnote bei der Leiterin oder dem Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – unter Aufsicht Einsicht in das Ausbildungsheft und in das Prüfungsheft gewährt werden.

§ 29

Ordnungsverstöße

(1) Täuschungshandlungen und andere Ordnungsverstöße hat die aufsichtführende Person zu unterbinden.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung des Prüfungsablaufs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann je nach Art und Schwere des Verstoßes insbesondere die Wiederholung einer Prüfungsklausur anordnen, einzelne Prüfungsleistungen mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann die oberste Dienstbehörde innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

§ 30

Versäumnis, Erkrankung

(1) Die Prüfung ist wegen Versäumnis für nicht bestanden zu erklären, wenn die Anwärterin oder der Anwärter ohne triftigen Grund

1. der Prüfung ganz oder teilweise fern bleibt oder
2. von der Prüfung zurücktritt.

Die entsprechende Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Ist die Anwärterin oder der Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so muss sie oder er die Prüfung ganz oder teilweise nachholen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen. Die Verhinderung aus von der Anwärterin oder dem Anwärter nicht zu vertretenden Gründen ist von ihr oder ihm unverzüglich nachzuweisen. Den Termin für die neue Prüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Für nachzuholende Prüfungsklausuren sind neue Aufgaben zu stellen.

§ 31

Wiederholung der Prüfung

Wurde die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt, kann sie auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters einmal wiederholt werden. Der Antrag ist binnen vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen werden nicht erlassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Ausbildungsabschnitte vor der erneuten Prüfung zu wiederholen sind.

§ 32

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet:

1. bei Bestehen der Laufbahnprüfung mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird,
2. bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung nach einer Wiederholung mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird,
3. bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, soweit eine Wiederholung nicht beantragt wird, mit Ablauf der Antragsfrist nach § 31 Satz 2,
4. bei Rücknahme des Antrags nach § 31 Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem die Erklärung bei der zuständigen Einstellungsbehörde eingeht.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33

Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsvorschrift

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes vom 26. August 2004 (JMBl. S. 437) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes vom 17. Oktober 1983 (JMBl. S. 614) werden aufgehoben.

(2) Für Anwärterinnen und Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes, die sich am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits in Ausbildung befinden, ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Für Anwärterinnen und Anwärter des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, die sich am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits in Ausbildung befinden, ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration und Europa
(Jörg-Uwe Hahn)

HESSEN



Vertraulich behandeln

**Die Leiterin/Der Leiter
der Justizvollzugsanstalt**

Beurteilungsbeitrag nach § 15 Abs. 1 AVDmVollzVerwDAPO

Beurteilungszeitraum

bis

Allgemeiner Vollzugsdienst

Abschnitt:

Ausbilderin oder Ausbilder

A. Persönliche und dienstliche Daten

| | | |
|--------------------|-------------------|------------------------------|
| Name, Vorname , | | Amts- oder Dienstbezeichnung |
| Urlaub Tage | Krankheit Tage | Dienstbefreiung Tage |

I. Leistungs- und Persönlichkeitsbild

1. Merkmale der Leistungsbeurteilung

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | X | | |
|---|--------------------------|--|--------------------------|--------------------------|--|--------------------------|--------------------------|---|--------------------------|--------------------------|--|--------------------------|--------------------------|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, bei der es aber die Beurteilung so lückenhaft ist, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | | | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

1.1 Arbeitsgüte

Grad der Fehlerfreiheit, Sorgfalt, Vollständigkeit und Termingerechtigkeit der Arbeit sowie der Brauchbarkeit und Qualität der Leistungen

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

1.2 Arbeitsweise

Geordnete, planvolle, eigenständige, zeit- und ergebnisorientierte und kostenbewußte Arbeitsweise

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

1.3 Umgang mit Gefangenen

Situationsangemessener Umgang, sachgerechte Konfliktlösung, vorbildliche Lebensführung

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

II. Merkmale der Befähigungsbeurteilung

2. Allgemeine Befähigung

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | | X | | | | | |
|---|----|--|----|----|----|--|---|---|---|---|---|---|---|--|---|---|--|---|--|--|--|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten | | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | | | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 | | | | | | |

2.1 Auffassungsgabe/ Geistige Beweglichkeit

Die Fähigkeit –auch neue Sachverhalte und Zusammenhänge schnell und richtig zu erfassen und das Wesentliche herauszufinden

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

2.2 Urteilsfähigkeit

Die Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme folgerichtig zu durchdenken und zu einem begründeten Urteil zu kommen

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

2.3 Ausdrucksfähigkeit mündlich

Die Fähigkeit, Sachverhalte und Gedanken klar und leicht verständlich vorzutragen

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

schriftlich

Die Fähigkeit, Sachverhalte und Gedanken sachgerecht und sprachlich einwandfrei sowie auf die Empfängerin oder den Empfänger abgestellt zu formulieren

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

3. Umsetzung der Fachkenntnisse

Grad der Sicherheit und der Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

4. Sonstige Befähigung

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | X | |
|---|----|----|----|----|----|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | | | | | | | | | | | | | | | |
| eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | | | | | | | | | | | | | | |
| eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | | | | | | | | | | | | | | |
| eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | | | | | | | | | | | | | | |
| eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können | | | | | | | | | | | | | | | | |
| eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 | |

4.1 Belastbarkeit

Ausdauer und Energie, mit denen auftretende Schwierigkeiten sowie ansteigender Arbeitsanfall bewältigt werden

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

4.2 Pflichtbewusstsein/ Einsatzbereitschaft

Bereitschaft zu Einsatz und Leistung

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

4.3 Initiative

Die Fähigkeit, von sich aus tätig zu werden, sich eigenständig mit Aufgaben auseinanderzusetzen

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

5. Soziale Kompetenz

5.1 Soziales Verhalten

Art und Weise des Umganges mit Publikum, Kolleginnen und Kollegen sowie Vorgesetzten

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

5.2 Zusammenarbeit

Fähigkeit und Bereitschaft, Teamarbeit zu leisten

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

III. Besondere Bemerkungen (u.a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten)

IV. Zusammenfassung

V. Gesamtnote¹ und Punktzahl² (ohne Kommastellen)

| | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> sehr gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> befriedigend | <input type="checkbox"/> Pkt. |
| <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> mangelhaft | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> ungenügend | <input type="checkbox"/> Pkt. |

, den

Ort, Datum, Unterschrift der Behördenleiterin / des Behördenleiters

Der Beurteilungsbeitrag wurde mit mir besprochen.

, den

Ort, Datum, Unterschrift der Anwärterin / des Anwärters

- | |
|---|
| <p>¹ Die Gesamtnote ist keine mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen, da die einzelnen Merkmale von unterschiedlicher Bedeutung und Gewichtung sind.</p> <p>² Punktespiegel: sehr gut (1) (14 oder 15 Punkte) / gut (2) (11 bis 13 Punkte) / befriedigend (3) (8 bis 10 Punkte) / ausreichend (4) (5 bis 7 Punkte) / mangelhaft (5) (2 bis 4 Punkte) / ungenügend (6) (0 oder 1 Punkt)</p> |
|---|



Vertraulich behandeln

**Die Leiterin/Der Leiter
des H.B. Wagnitz-Seminars**

Beurteilungsbeitrag nach § 15 Abs. 1 AVDmVollzVerwDAPO

Beurteilungszeitraum

bis

Mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Abschnitt:

Ausbilderin oder Ausbilder

A. Persönliche und dienstliche Daten

| | | |
|--------------------|-------------------|------------------------------|
| Name, Vorname , | | Amts- oder Dienstbezeichnung |
| Urlaub Tage | Krankheit Tage | Dienstbefreiung Tage |

I. Leistungs- und Persönlichkeitsbild

1. Merkmale der Leistungsbeurteilung

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | X | |
|---|--------------------------|--|--------------------------|--------------------------|--|--------------------------|--------------------------|---|--------------------------|--------------------------|--|--------------------------|--------------------------|--|--------------------------|--------------------------|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, bei der es aber die Beurteilung so lückenhaft ist, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | | |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 | |

1.1 Arbeitsgüte

Grad der Fehlerfreiheit, Sorgfalt, Vollständigkeit und Termingerechtigkeit der Arbeit sowie der Brauchbarkeit und Qualität der Leistungen

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

1.2 Arbeitsweise

Geordnete, planvolle, eigenständige, zeit- und ergebnisorientierte und kostenbewußte Arbeitsweise

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

1.3 Umgang mit Gefangenen

Situationsangemessener Umgang, sachgerechte Konfliktlösung, vorbildliche Lebensführung

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

II. Merkmale der Befähigungsbeurteilung

2. Allgemeine Befähigung

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | | X | | | | | |
|---|----|--|----|----|----|--|---|---|---|---|---|---|---|--|---|---|--|---|--|--|--|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten | | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | | | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 | | | | | | |

2.1 Auffassungsgabe/ Geistige Beweglichkeit

Die Fähigkeit –auch neue Sachverhalte und Zusammenhänge schnell und richtig zu erfassen und das Wesentliche herauszufinden

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

kann nicht beurteilt werden, weil

2.2 Urteilsfähigkeit

Die Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme folgerichtig zu durchdenken und zu einem begründeten Urteil zu kommen

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

kann nicht beurteilt werden, weil

2.3 Ausdrucksfähigkeit mündlich

Die Fähigkeit, Sachverhalte und Gedanken klar und leicht verständlich vorzutragen

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

kann nicht beurteilt werden, weil

schriftlich

Die Fähigkeit, Sachverhalte und Gedanken sachgerecht und sprachlich einwandfrei sowie auf die Empfängerin oder den Empfänger abgestellt zu formulieren

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

kann nicht beurteilt werden, weil

3. Umsetzung der Fachkenntnisse

Grad der Sicherheit und der Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

kann nicht beurteilt werden, weil

4. Sonstige Befähigung

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | X | |
|---|----|----|----|----|----|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | | | | | | | | | | | | | | | |
| eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | | | | | | | | | | | | | | |
| eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | | | | | | | | | | | | | | |
| eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | | | | | | | | | | | | | | |
| eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können | | | | | | | | | | | | | | | | |
| eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Chargenrichtigkeit so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 | |

4.1 Belastbarkeit

Ausdauer und Energie, mit denen auftretende Schwierigkeiten sowie ansteigender Arbeitsanfall bewältigt werden

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

4.2 Pflichtbewusstsein/ Einsatzbereitschaft

Bereitschaft zu Einsatz und Leistung

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

4.3 Initiative

Die Fähigkeit, von sich aus tätig zu werden, sich eigenständig mit Aufgaben auseinanderzusetzen

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

5. Soziale Kompetenz

5.1 Soziales Verhalten

Art und Weise des Umganges mit Publikum, Kolleginnen und Kollegen sowie Vorgesetzten

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

5.2 Zusammenarbeit

Fähigkeit und Bereitschaft, Teamarbeit zu leisten

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

III. Besondere Bemerkungen (u.a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten)

IV. Zusammenfassung

V. Gesamtnote¹ und Punktzahl² (ohne Kommastellen)

| | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> sehr gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> befriedigend | <input type="checkbox"/> Pkt. |
| <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> mangelhaft | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> ungenügend | <input type="checkbox"/> Pkt. |

_____, den

Ort, Datum, Unterschrift der Behördenleiterin / des Behördenleiters

Der Beurteilungsbeitrag wurde mit mir besprochen.

_____, den

Ort, Datum, Unterschrift der Anwärtlerin / des Anwärters

¹ Die Gesamtnote ist keine mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen, da die einzelnen Merkmale von unterschiedlicher Bedeutung und Gewichtung sind.
² Punktespiegel:
sehr gut (1) (14 oder 15 Punkte) / gut (2) (11 bis 13 Punkte) / befriedigend (3) (8 bis 10 Punkte) / ausreichend (4) (5 bis 7 Punkte) / mangelhaft (5) (2 bis 4 Punkte) / ungenügend (6) (0 oder 1 Punkt)

HESSEN



Vertraulich behandeln

**Die Leiterin/Der Leiter
des H.B. Wagnitz-Seminars**

Gesamtbeurteilung nach § 15 Abs. 3 AVDmVollzVerwDAPO

Beurteilungszeitraum

bis

Allgemeiner Vollzugsdienst

A. Persönliche und dienstliche Daten

| | | |
|---------------|-----------|------------------------------|
| Name, Vorname | | Amts- oder Dienstbezeichnung |
| , | | |
| Urlaub | Krankheit | Dienstbefreiung |
| Tage | Tage | Tage |

I. Beurteilung der fachpraktischen Ausbildung

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | X |
|---|----|--|----|----|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----------|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aus der sich die Chancen nicht so rücksehhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |

1.1 Abschnitt

Vollzug der Untersuchungshaft

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

1.2 Abschnitt

Vollzug der Freiheitsstrafe (einschließlich offener Vollzug)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

1.3 Abschnitt

Vollzug der Jugendstrafe

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

II. Beurteilung der fachpraktischen Schwerpunktausbildung

2. Fachpraktische Schwerpunktausbildung

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

Die nebenstehenden Abschnitte konnten nicht beurteilt werden.

Begründung: _____

III. Besondere Bemerkungen (u.a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten)

IV. Zusammenfassung

V. Gesamtnote¹ und Punktzahl² (ohne Kommastellen)

| | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> sehr gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> befriedigend | <input type="checkbox"/> Pkt. |
| <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> mangelhaft | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> ungenügend | <input type="checkbox"/> Pkt. |

, den

Ort, Datum, Unterschrift Leiterin oder Leiter des H. B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -

Die Gesamtbeurteilung wurde mit mir besprochen.

, den

Ort, Datum, Unterschrift der Anwärtlerin / des Anwärters

- | |
|---|
| <p>¹ Die Gesamtnote ist keine mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen, da die einzelnen Merkmale von unterschiedlicher Bedeutung und Gewichtung sind.</p> <p>² Punktespiegel: sehr gut (1) (14 oder 15 Punkte) / gut (2) (11 bis 13 Punkte) / befriedigend (3) (8 bis 10 Punkte) / ausreichend (4) (5 bis 7 Punkte) / mangelhaft (5) (2 bis 4 Punkte) / ungenügend (6) (0 oder 1 Punkt)</p> |
|---|

HESSEN



Vertraulich behandeln

**Die Leiterin/Der Leiter
des H.B. Wagnitz-Seminars**

Gesamtbeurteilung nach § 15 Abs. 3 AVDmVollzVerwDAPO

Beurteilungszeitraum

bis

Mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst

A. Persönliche und dienstliche Daten

| | | |
|---------------|-----------|------------------------------|
| Name, Vorname | | Amts- oder Dienstbezeichnung |
| Urlaub | Krankheit | Dienstbefreiung |
| Tage | Tage | Tage |

I. Beurteilung der fachpraktischen Ausbildung

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | X | | |
|---|----|----|--|----|----|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--|--|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aus der aber schon die Chanceninsofern zu ersehen sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 | | |

1.1 Abschnitt

Vollzugsgeschäftsstelle (JVA)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

1.2 Abschnitt

Vollzugsabteilung (JVA)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

1.3 Abschnitt

Geschäftsleitung (JVA)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

1.4 Abschnitt

Sachgebiet Personal und allgemeine Verwaltung (VCC)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

1.5 Abschnitt

Sachgebiet Versorgungswesen (VCC und JVA)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

1.6 Abschnitt

Sachgebiet Rechnungswesen (VCC)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

1.7 Abschnitt

Sachgebiet Controlling (VCC)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

Die nebenstehenden Abschnitte konnten nicht beurteilt werden.

Begründung: _____

II. Besondere Bemerkungen (u.a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten)

III. Zusammenfassung

IV. Gesamtnote ¹ und Punktzahl ² (ohne Kommastellen)

| | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> sehr gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> befriedigend | <input type="checkbox"/> Pkt. |
| <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> mangelhaft | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> ungenügend | <input type="checkbox"/> Pkt. |

, den

Ort, Datum, Unterschrift Leiterin oder Leiter des H. B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -

Die Gesamtbeurteilung wurde mit mir besprochen.

, den

Ort, Datum, Unterschrift der Anwältin / des Anwalters

- | |
|---|
| <p>¹ Die Gesamtnote ist keine mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen, da die einzelnen Merkmale von unterschiedlicher Bedeutung und Gewichtung sind.</p> <p>² Punktespiegel: sehr gut (1) (14 oder 15 Punkte) / gut (2) (11 bis 13 Punkte) / befriedigend (3) (8 bis 10 Punkte) / ausreichend (4) (5 bis 7 Punkte) / mangelhaft (5) (2 bis 4 Punkte) / ungenügend (6) (0 oder 1 Punkt)</p> |
|---|



Vertraulich behandeln

**Die Leiterin/Der Leiter
des H.B. Wagnitz-Seminars**

Beurteilungsbeitrag nach § 15 Abs. 4 AVDmVollzVerwDAPO

Beurteilungszeitraum

bis

Allgemeiner Vollzugsdienst

Abschnitt:

A. Persönliche und dienstliche Daten

| | | | |
|--------------------|-------------------|------------------------------|--|
| Name, Vorname , | | Amts- oder Dienstbezeichnung | |
| Urlaub Tage | Krankheit Tage | Dienstbefreiung Tage | |

I. Leistungs- und Persönlichkeitsbild

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | X |
|---|----|--|----|----|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, bei der aber das Curriculum so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |

1. Geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Bedeutung des Justizvollzugs

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

2. Staats- und Verfassungskunde

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

3. Allgemeine Rechtskunde

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

4. Verwaltungsrecht und Beamtenrecht

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

5. Recht im Justizvollzug

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | X |
|---|----|--|----|----|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |

6. Betriebswirtschaftslehre und Haushaltswesen

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

7. Psychologie

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

8. Kriminologie

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

9. Anstaltsorganisation

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

10. Vollzugskunde

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | X | | | | |
|---|----|--|----|----|--|---|---|---|---|---|---|---|---|--|---|
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, bei der jedoch die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | |

11. Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

12. Sport und Gesundheitsförderung

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

II. Besondere Bemerkungen (u.a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten)

III. Zusammenfassung

IV. Gesamtnote¹ und Punktzahl² (ohne Kommastellen)

| | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> sehr gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> befriedigend | <input type="checkbox"/> Pkt. |
| <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> mangelhaft | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> ungenügend | <input type="checkbox"/> Pkt. |

, den

Ort, Datum, Unterschrift der Leiterin / des Leiters des H. B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -

Der Beurteilungsbeitrag wurde mit mir besprochen.

, den

Ort, Datum, Unterschrift der Anwärtlerin / des Anwärters

- | |
|---|
| <p>1 Die Gesamtnote ist keine mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen, da die einzelnen Merkmale von unterschiedlicher Bedeutung und Gewichtung sind.</p> <p>2 Punktespiegel: sehr gut (1) (14 oder 15 Punkte) / gut (2) (11 bis 13 Punkte) / befriedigend (3) (8 bis 10 Punkte) / ausreichend (4) (5 bis 7 Punkte) / mangelhaft (5) (2 bis 4 Punkte) / ungenügend (6) (0 oder 1 Punkt)</p> |
|---|



Vertraulich behandeln

**Die Leiterin/Der Leiter
des H.B. Wagnitz-Seminars**

Beurteilungsbeitrag nach § 15 Abs. 4 AVDmVollzVerwDAPO

Beurteilungszeitraum

bis

Mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Abschnitt:

A. Persönliche und dienstliche Daten

| | | | |
|--------------------|-------------------|------------------------------|--|
| Name, Vorname , | | Amts- oder Dienstbezeichnung | |
| Urlaub Tage | Krankheit Tage | Dienstbefreiung Tage | |

I. Leistungs- und Persönlichkeitsbild

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | | X |
|---|----|--|----|----|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----------|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und über die Zweifel an der Güte der Kenntnisse bestehen, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 | |

1. Aufgaben der Vollzugsgeschäftsstelle (JVA)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

2. Aufgaben der Vollzugsabteilung (JVA)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

3. Aufgaben der Geschäftsleitung (JVA)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

4. Aufgaben des Sachgebiets Personal und allgemeine Verwaltung (VCC)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

5. Aufgaben des Sachgebiets Versorgungswesen (JVA)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | X |
|---|----|--|----|----|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |

6. Aufgaben des Sachgebiets Versorgungswesen (VCC)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

7. Aufgaben des Sachgebiets Rechnungswesen (VCC)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

8. Aufgaben des Sachgebiets Controlling (VCC)

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

9. Geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Bedeutung des Justizvollzugs

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

10. Staats- und Verfassungskunde

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

11. Allgemeine Rechtskunde

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | X |
|---|----|--|----|----|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----------|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der fest die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |

12. Verwaltungsrecht und Beamtenrecht

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

13. Arbeitsrecht und Tarifrecht

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

14. Sozialrecht

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

15. Recht im Justizvollzug

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

16. Betriebswirtschaftslehre und Haushaltswesen

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

17. Psychologie

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | X |
|---|--|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | | | | | | | | | | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |

18. Kriminologie

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil _____

19. Anstaltsorganisation

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil _____

20. Vollzugskunde

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0
 kann nicht beurteilt werden, weil _____

II. Besondere Bemerkungen (u.a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten)

III. Zusammenfassung

IV. Gesamnote¹ und Punktzahl² (ohne Kommastellen)

| | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> sehr gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> befriedigend | <input type="checkbox"/> Pkt. |
| <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> mangelhaft | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> ungenügend | <input type="checkbox"/> Pkt. |

_____, den

Ort, Datum, Unterschrift der Leiterin / des Leiters des H. B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -

Der Beurteilungsbeitrag wurde mit mir besprochen.

_____, den

Ort, Datum, Unterschrift der Anwältin / des Anwalters

- | |
|---|
| <p>1 Die Gesamtnote ist keine mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen, da die einzelnen Merkmale von unterschiedlicher Bedeutung und Gewichtung sind.</p> <p>2 Punktespiegel: sehr gut (1) (14 oder 15 Punkte) / gut (2) (11 bis 13 Punkte) / befriedigend (3) (8 bis 10 Punkte) / ausreichend (4) (5 bis 7 Punkte) / mangelhaft (5) (2 bis 4 Punkte) / ungenügend (6) (0 oder 1 Punkt)</p> |
|---|

HESSEN



Anlage 4a
(Zu § 15 Abs. 5)

Vertraulich behandeln

**Die Leiterin/Der Leiter
des H.B. Wagnitz-Seminars**

Gesamtbeurteilung nach § 15 Abs. 5 AVDmVollzVerwDAPO

Beurteilungszeitraum _____ bis _____

Allgemeiner Vollzugsdienst

A. Persönliche und dienstliche Daten

| | | |
|---------------|-----------|------------------------------|
| Name, Vorname | | Amts- oder Dienstbezeichnung |
| Urlaub | Krankheit | Dienstbefreiung |
| Tage | Tage | Tage |

I. Beurteilung der fachtheoretischen Ausbildung

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | X |
|---|----|--|----|----|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----------|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |

1. Fachtheoretische Ausbildung I

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

2. Fachtheoretische Ausbildung II

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

3. Fachtheoretische Ausbildung III

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

II. Besondere Bemerkungen (u.a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten)

III. Zusammenfassung

IV. Gesamtnote¹ und Punktzahl² (ohne Kommastellen)

| | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> sehr gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> befriedigend | <input type="checkbox"/> Pkt. |
| <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> mangelhaft | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> ungenügend | <input type="checkbox"/> Pkt. |

, den

Ort, Datum, Unterschrift Leiterin oder Leiter des H. B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -

Die Gesamtbeurteilung wurde mit mir besprochen.

, den

Ort, Datum, Unterschrift der Anwältin / des Anwalters

- | |
|---|
| <p>1 Die Gesamtnote ist keine mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen, da die einzelnen Merkmale von unterschiedlicher Bedeutung und Gewichtung sind.</p> <p>2 Punktespiegel: sehr gut (1) (14 oder 15 Punkte) / gut (2) (11 bis 13 Punkte) / befriedigend (3) (8 bis 10 Punkte) / ausreichend (4) (5 bis 7 Punkte) / mangelhaft (5) (2 bis 4 Punkte) / ungenügend (6) (0 oder 1 Punkt)</p> |
|---|



Vertraulich behandeln

**Die Leiterin/Der Leiter
des H.B. Wagnitz-Seminars**

Gesamtbeurteilung nach § 15 Abs. 5 AVDmVollzVerwDAPO

Beurteilungszeitraum _____ bis _____

Mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst

A. Persönliche und dienstliche Daten

| | | |
|---------------|-----------|------------------------------|
| Name, Vorname | | Amts- oder Dienstbezeichnung |
| Urlaub | Krankheit | Dienstbefreiung |
| Tage | Tage | Tage |

I. Beurteilung der fachtheoretischen Ausbildung

| Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Leistungen und Befähigungen beurteilt werden | | | | | | | | | | | | | | | X |
|---|----|--|----|----|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht | | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht | | | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht | | | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können | | | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können | |
| 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |

1. Fachtheoretische Ausbildung I

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

2. Fachtheoretische Ausbildung II

15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0

kann nicht beurteilt werden, weil

II. Besondere Bemerkungen (u.a. Eigenschaften, Interessen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten)

III. Zusammenfassung

IV. Gesamtnote¹ und Punktzahl² (ohne Kommastellen)

| | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> sehr gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> gut | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> befriedigend | <input type="checkbox"/> Pkt. |
| <input type="checkbox"/> ausreichend | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> mangelhaft | <input type="checkbox"/> Pkt. | <input type="checkbox"/> ungenügend | <input type="checkbox"/> Pkt. |

_____, den

Ort, Datum, Unterschrift Leiterin oder Leiter des H. B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug -

Die Gesamtbeurteilung wurde mit mir besprochen.

_____, den

Ort, Datum, Unterschrift der Anwältin / des Anwalters

- | |
|---|
| <p>¹ Die Gesamtnote ist keine mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen, da die einzelnen Merkmale von unterschiedlicher Bedeutung und Gewichtung sind.</p> <p>² Punktespiegel: sehr gut (1) (14 oder 15 Punkte) / gut (2) (11 bis 13 Punkte) / befriedigend (3) (8 bis 10 Punkte) / ausreichend (4) (5 bis 7 Punkte) / mangelhaft (5) (2 bis 4 Punkte) / ungenügend (6) (0 oder 1 Punkt)</p> |
|---|



Vertraulich behandeln

**Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung des mittleren
Vollzugs- und Verwaltungsdienstes**

Feststellung der Abschlussnote nach § 26 Abs. 1 AVDmVollzVerwDAPO

| | | | | |
|---|--|-------------------------------------|-----------|----------------------|
| Betr: | Dienstbezeichnung | Name | Vorname | |
| 1. Leistungsbewertung der Ausbildung | | | | |
| 1.1 | Fachtheoretische Ausbildung (Gesamtnote) | Punkte | x 2 = | Punkte |
| 1.2 | Fachpraktische Ausbildung (Gesamtnote) | Punkte | x 1 = | Punkte |
| 2. Bewertung der Prüfungsklausuren | | | | |
| 1. | Aufgaben der Vollzugsgeschäftsstelle (JVA) | Punkte | | |
| 2. | Aufgaben der Geschäftsleitung (JVA) und des Sachgebiets Personal und allgemeine Verwaltung (VCC) | Punkte | | |
| 3. | Aufgaben der Sachgebiete Versorgungswesen (JVA) und Versorgungswesen (VCC) | Punkte | | |
| 4. | Aufgaben der Sachgebiete Rechnungswesen und Controlling (VCC) | Punkte | | |
| 5. | Allgemeine Rechtskunde, Recht im Justizvollzug | Punkte | | |
| 6. | Verwaltungsrecht und Beamtenrecht, Arbeitsrecht und Tarifrecht | Punkte | | |
| | Summe: | Punkte | : 6 x 6 = | Punkte |
| | Zwischensumme | | | Punkte |
| | Vornote für d. mündliche Prüfung | Zwischensumme | Punkte | : 9 = Punkte |
| 3. Bewertung der mündlichen Prüfung | | Punkte | x 3 = | Punkte |
| | Gesamtsumme | | | Punkte |
| 4. Abschlussnote | | | | |
| | Punktzahl | Gesamtsumme | Punkte | : 12 = Punkte |
| | Abschlussnote | gemäß § 26 Abs. 4 AVDmVollzVerwDAPO | | |
| | <input type="checkbox"/> Die Prüfung ist bestanden. | | | |
| | <input type="checkbox"/> Die Prüfung ist nicht bestanden. | | | |

den
Ort, Datum, Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Punktespiegel:
sehr gut (1) 14,00 bis 15,00 Punkte / gut (2) 11,00 bis 13,99 Punkte / befriedigend (3) 8,00 bis 10,99 Punkte / ausreichend (4) 5,00 bis 7,99 Punkte / mangelhaft (5) 2,00 bis 4,99 Punkte / ungenügend (6) 0,00 bis 1,99 Punkte



**Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung des mittleren
Vollzugs- und Verwaltungsdienstes**

Lehrgang:

Prüfungsgruppe:

Prüfungsniederschrift nach § 27 Abs. 1 AVDmVollzVerwDAPO
über die mündliche Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes

Vor dem Prüfungsausschuss, bestehend aus

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

erschieden am zur mündlichen Prüfung folgende Anwärterinnen und Anwärter:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Folgende Personen haben nach § 18 Abs. 3 AVDmVollzVerwDAPO an der mündlichen Prüfung teilgenommen:

Die mündliche Prüfung wurde nach § 24 AVDmVollzVerwDAPO durchgeführt. Der Beginn und das Ende der mündlichen Prüfung sowie der jeweiligen Prüfungsgebiete, die Prüfungsgebiete selbst, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Zeiten der Unterbrechung sind auf Seite 2 dieser Niederschrift festgehalten.

Folgenden Personen wurde die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 4 AVDmVollzVerwDAPO gestattet:

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Wiesbaden, den

| | | | | |
|------|---------------------|-----------|---------|-----|
| I. | Beginn der Prüfung: | | Uhr | |
| | Ende der Prüfung: | | Uhr | |
| II. | 1. Prüfer/-in | | | |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | 2. Prüfer/-in | | | |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | 3. Prüfer/-in | | | |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | 4. Prüfer/-in | | | |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | 5. Prüfer/-in | | | |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| III. | Unterbrechungen: | von: | Uhr bis | Uhr |
| | | von: | Uhr bis | Uhr |
| | | von: | Uhr bis | Uhr |
| | | von: | Uhr bis | Uhr |
| IV. | Beratung: | von: | Uhr bis | Uhr |



**Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung des mittleren
Vollzugs- und Verwaltungsdienstes**

Lehrgang:

Prüfungsgruppe:

Prüfungsniederschrift nach § 27 Abs. 1 AVDmVollzVerwDAPO
über die mündliche Prüfung für die Laufbahn des mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes

Vor dem Prüfungsausschuss, bestehend aus

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

erschienen am zur mündlichen Prüfung folgende Anwärterinnen und Anwärter:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Folgende Personen haben nach § 18 Abs. 3 AVDmVollzVerwDAPO an der mündlichen Prüfung teilgenommen:

Die mündliche Prüfung wurde nach § 24 AVDmVollzVerwDAPO durchgeführt. Der Beginn und das Ende der mündlichen Prüfung sowie der jeweiligen Prüfungsgebiete, die Prüfungsgebiete selbst, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Zeiten der Unterbrechung sind auf Seite 2 dieser Niederschrift festgehalten.

Folgenden Personen wurde die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 4 AVDmVollzVerwDAPO gestattet:

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Wiesbaden, den

| | | | | |
|------|---------------------|-----------|---------|-----|
| I. | Beginn der Prüfung: | | Uhr | |
| | Ende der Prüfung: | | Uhr | |
| II. | 1. Prüfer/-in | | | |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | 2. Prüfer/-in | | | |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | 3. Prüfer/-in | | | |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | 4. Prüfer/-in | | | |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | 5. Prüfer/-in | | | |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| | Prüfungsgebiet: | Zeitraum: | Uhr bis | Uhr |
| III. | Unterbrechungen: | von: | Uhr bis | Uhr |
| | | von: | Uhr bis | Uhr |
| | | von: | Uhr bis | Uhr |
| | | von: | Uhr bis | Uhr |
| IV. | Beratung: | von: | Uhr bis | Uhr |



**Hessisches Ministerium
der Justiz, für Integration
und Europa**

**Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahnprüfung des allgemeinen Vollzugsdienstes**

Prüfungszeugnis

| | | | |
|---------------|--|------------------------------|--|
| Name, Vorname | | Amts- oder Dienstbezeichnung | |
| , | | | |
| geboren am | | Dienststelle | |

hat die

Laufbahnprüfung für den allgemeinen Vollzugsdienst

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und
Verwaltungsdienst (AVDmVollzVerwDAPO)
mit der Abschlussnote
(Punkte)
bestanden.

Wiesbaden, den

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Die Abschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

1. Leistungsbewertung der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte

1.1 Fachtheoretische Ausbildungsabschnitte I und II

| | | | |
|--|-------------------|--------|-------------------|
| 1. Geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Bedeutung des Justizvollzugs | Punkte | | |
| 2. Staats- und Verfassungskunde | Punkte | | |
| 3. Allgemeine Rechtskunde | Punkte | | |
| 4. Verwaltungsrecht und Beamtenrecht | Punkte | | |
| 5. Recht im Justizvollzug | Punkte | | |
| 6. Betriebswirtschaftslehre und Haushaltswesen | Punkte | | |
| 7. Psychologie | Punkte | | |
| 8. Kriminologie | Punkte | | |
| 9. Anstaltsorganisation | Punkte | | |
| 10. Vollzugskunde | Punkte | | |
| 11. Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug | Punkte | | |
| 12. Sport und Gesundheitsförderung | Punkte | | |
| Summe: | <u> </u> | Punkte | : 12 x 2 = Punkte |

1.2 Fachpraktische Ausbildung und Schwerpunktausbildung (Gesamtbeurteilung) Punkte x 1 = Punkte

2. Bewertung der Prüfungsklausuren

| | | | |
|--|-------------------|--------|------------------|
| 1. Recht im Justizvollzug | Punkte | | |
| 2. Psychologie | Punkte | | |
| 3. Kriminologie | Punkte | | |
| 4. Vollzugskunde | Punkte | | |
| 5. Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug | Punkte | | |
| 6. Weitere Arbeit | Punkte | | |
| Summe: | <u> </u> | Punkte | : 6 x 6 = Punkte |

Zwischensumme **Punkte**

Vornote für d. mündliche Prüfung Zwischensumme Punkte : 9 = Punkte

3. Bewertung der mündlichen Prüfung Punkte x 3 = Punkte

Gesamtsumme **Punkte**

4. Abschlussnote

Punktzahl Gesamtsomme Punkte : 12 = **Punkte**
Abschlussnote gemäß § 26 Abs. 4 AVDmVollzVerwDAPO

- Die Prüfung ist bestanden.
- Die Prüfung ist nicht bestanden.

Punktespiegel:
 sehr gut (1) 14,00 bis 15,00 Punkte / gut (2) 11,00 bis 13,99 Punkte / befriedigend (3) 8,00 bis 10,99 Punkte / ausreichend (4) 5,00 bis 7,99 Punkte / mangelhaft (5) 2,00 bis 4,99 Punkte / ungenügend (6) 0,00 bis 1,99 Punkte

Die Abschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

1. Leistungsbewertung der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte

1.1 Fachtheoretische Ausbildungsabschnitte I, II und III

| | | | |
|---|---------------|------------|--------|
| 1. Aufgaben der Vollzugsgeschäftsstelle einer Justizvollzugsanstalt | Punkte | | |
| 2. Aufgaben der Vollzugsabteilung einer Justizvollzugsanstalt | Punkte | | |
| 3. Aufgaben der Geschäftsleitung einer Justizvollzugsanstalt | Punkte | | |
| 4. Aufgaben des Sachgebiets Personal und Allgemeine Verwaltung eines Verwaltungs-Competence-Centers | Punkte | | |
| 5. Aufgaben des Sachgebiets Versorgungswesen eines Verwaltungs-Competence-Centers | Punkte | | |
| 6. Aufgaben des Sachgebiets Rechnungswesen eines Verwaltungs-Competence-Centers | Punkte | | |
| 7. Aufgaben des Sachgebiets Controlling eines Verwaltungs-Competence-Centers | Punkte | | |
| 8. Geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Bedeutung des Justizvollzugs | Punkte | | |
| 9. Staats- und Verfassungskunde | Punkte | | |
| 10. Allgemeine Rechtskunde | Punkte | | |
| 11. Verwaltungsrecht und Beamtenrecht | Punkte | | |
| 12. Arbeitsrecht und Tarifrecht | Punkte | | |
| 13. Sozialrecht | Punkte | | |
| 14. Recht im Justizvollzug | Punkte | | |
| 15. Betriebswirtschaftslehre und Haushaltswesen | Punkte | | |
| 16. Psychologie | Punkte | | |
| 17. Kriminologie | Punkte | | |
| 18. Anstaltsorganisation | Punkte | | |
| 19. Vollzugskunde | Punkte | | |
| Summe: | <u>Punkte</u> | : 19 x 2 = | Punkte |

1.2 Fachpraktische Ausbildung (Gesamtbeurteilung) Punkte x 1 = Punkte

2. Bewertung der Prüfungsklausuren

| | | | |
|--|---------------|-----------|--------|
| 1. Aufgaben der Vollzugsgeschäftsstelle einer Justizvollzugsanstalt | Punkte | | |
| 2. Aufgaben der Geschäftsleitung einer Justizvollzugsanstalt, Aufgaben des Sachgebiets Personal und allgemeine Verwaltung eines Verwaltungs-Competence-Centers | Punkte | | |
| 3. Aufgaben des Sachgebiets Versorgungswesen eines Verwaltungs-Competence-Centers, Aufgaben des Sachgebiets Versorgungswesen einer Justizvollzugsanstalt | Punkte | | |
| 4. Aufgaben des Sachgebiets Rechnungswesen eines Verwaltungs-Competence-Centers, Aufgaben des Sachgebiets Controlling eines Verwaltungs-Competence-Centers | Punkte | | |
| 5. Allgemeine Rechtskunde, Recht im Justizvollzug | Punkte | | |
| 6. Verwaltungsrecht und Beamtenrecht, Arbeitsrecht und Tarifrecht | <u>Punkte</u> | | |
| Summe: | <u>Punkte</u> | : 6 x 6 = | Punkte |

Zwischensumme Punkte

Vornote für d. mündliche Prüfung Zwischensumme Punkte : 9 = Punkte

3. **Bewertung der mündlichen Prüfung** Punkte x 3 = Punkte

Gesamtsumme Punkte

4. Abschlussnote

| | | | | |
|-----------------------------|-------------------------------------|--------|--------|-----------------|
| <u>Punktzahl</u> | Gesamtsumme | Punkte | : 12 = | <u>Punkte</u> |
| <u>Abschlussnote</u> | gemäß § 26 Abs. 4 AVDmVollzVerwDAPO | | | <u> </u> |

- Die Prüfung ist bestanden.
- Die Prüfung ist nicht bestanden.

Punktespiegel:
 sehr gut (1) 14,00 bis 15,00 Punkte / gut (2) 11,00 bis 13,99 Punkte / befriedigend (3) 8,00 bis 10,99 Punkte / ausreichend (4) 5,00 bis 7,99 Punkte / mangelhaft (5) 2,00 bis 4,99 Punkte / ungenügend (6) 0,00 bis 1,99 Punkte

RUNDERLASSE

Nr. 22 Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland;

- hier: a) Prüfungsbehörden,
b) Teilnahme ausländischer Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamter an Rechtshilfehandlungen in der Bundesrepublik Deutschland,
c) Teilnahme deutscher Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamter an Rechtshilfehandlungen im Ausland,
d) Berichtspflichten.

RdErl. d. MDJIE v. 7. 11. 2011 (9360 - III/B 2 - 2011/609) – JMBl. S. 643 –

– Gült.-Verz. Nr. 2104 –

§ 1 Prüfungsbehörden

1. Prüfungsbehörden im Sinne von Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) sind die in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 14. September 2004 (GVBl. I S. 285), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GVBl. I S. 458), bezeichneten Bewilligungsbehörden.
2. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 2 Genehmigungen nach Nr. 138 RiVAST

1. Die nach Nr. 138 Abs. 1 und Nr. 139 RiVAST erforderliche Genehmigung des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa für die Teilnahme ausländischer Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamter an Rechtshilfehandlungen gilt als allgemein erteilt, wenn es sich um ein Ersuchen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz handelt und zuvor die Rechtshilfe durch die nach § 2 Nr. 3 der Hessischen Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 14. September 2004 (GVBl. I S. 285), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GVBl. I S. 458), zuständige Behörde bewilligt worden ist.
2. Der Anwesenheit der in Nr. 1 genannten Personen soll in der Regel erst dann zugestimmt werden, wenn der Bewilligungsbehörde ein den vertraglichen Bestimmungen entsprechendes Rechtshilfeersuchen einer zuständigen ausländischen Behörde vorliegt oder der wesentliche Inhalt eines solchen Ersuchens übermittelt worden ist. Die bloße Ankündigung, ausländische Beamtinnen oder Beamte würden ein Rechtshilfeersuchen überbringen, genügt hierfür nicht.

3. Die Erledigungsstücke können nach Prüfung durch die jeweilige Bewilligungsbehörde den in Nr. 1 genannten Personen übergeben werden, wenn die Geschäftswegregelungen
 - a) den unmittelbaren Verkehr zwischen den Justizbehörden der beteiligten Staaten oder
 - b) den unmittelbaren Verkehr zwischen einer ausländischen Behörde und einer Landesjustizverwaltungvorsehen.
4. Soweit in Erledigung des Ersuchens Schriftstücke (auch in Form von Ablichtungen) oder sonstige Gegenstände herauszugeben sind, ist nach Nr. 76 RiVAST zu verfahren und die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main einzuholen.

§ 3 Genehmigungen nach Nr. 140 RiVAST

1. Die nach Nr. 140 Abs. 1 RiVAST erforderliche Genehmigung des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa für die Teilnahme von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft an Rechtshilfehandlungen im Ausland gilt als allgemein erteilt, wenn es sich um ein Ersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen oder die Schweiz handelt und zuvor von der nach § 2 Nr. 5 der Hessischen Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 14. September 2004 (GVBl. I S. 285), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GVBl. I S. 458), zuständigen Behörde über die Stellung des Rechtshilfeersuchens entschieden worden ist.
2. Die Zuständigkeit für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa nach Nr. 140 Abs. 1 RiVAST wird
 - a) für die Fälle der Teilnahme von Richterinnen und Richtern an Amtshandlungen im Ausland der Leitung des Oberlandesgerichts,
 - b) für die Fälle der Teilnahme von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an Amtshandlungen im Ausland der Leitung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main übertragen,
sofern es sich um ein Ersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen oder die Schweiz handelt und zuvor von der nach § 2 Nr. 5 der Hessischen Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 14. September 2004 (GVBl. I S. 285), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GVBl. I S. 458), zuständigen Behörde über die Stellung des Rechtshilfeersuchens entschieden worden ist.
3. Eine Amtshandlung im Sinne von Nr. 140 Abs. 1 RiVAST liegt auch dann vor, wenn der Zweck einer Dienstreise auch oder ausschließlich in der Beteiligung an einer Bespre-

chung mit Vertretern des Empfangsstaates liegt, sofern die Besprechung überwiegend der Vorbereitung eines Rechtshilfeersuchens, bzw. konkreten Ermittlungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Empfangsstaat oder einem beteiligten Drittstaat oder der Vorbereitung solcher Maßnahmen dient. Dies gilt unabhängig davon, ob die Amtshandlung zur Unterstützung eines eigenen oder eines ausländischen Rechtshilfeersuchens erfolgen soll. Bestehen Zweifel, ob es sich bei der beabsichtigten Dienstreise um eine solche im Sinne von Nr. 140 Abs. 1 RIVAST handelt, ist dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa zu berichten und dessen Entscheidung abzuwarten.

4. Dienstreisen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Anlass der Teilnahme an Amtshandlungen im Ausland gelten in den in Nr. 2 Buchst. b bezeichneten Fällen reisekostenrechtlich als allgemein genehmigt (§ 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397)).
5. Dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ist über das Ergebnis von Dienstreisen zu berichten, wenn es sich um Rechtshilfeporgänge handelt, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt.

§ 4 Berichtspflichten

1. Bei der Bearbeitung von Ersuchen im Rechtshilfe-, Auslieferungs- und Vollstreckungshilfeverkehr mit dem Ausland sind die Berichtspflichten der
 - a) Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RIVAST),
 - b) Nr. 7 und 8 der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung 2004) vom 28. April 2004,
 - c) geltenden Runderlasse, insbesondere zum Vollstreckungshilfeverkehr, zu beachten.
2. Die Berichtspflicht obliegt der Bewilligungsbehörde.

§ 5 Schlussvorschrift

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Nr. 23 Änderung der bundeseinheitlichen Dienstordnung für Notarinnen und Notare.
RdErl. d. MdJIE v. 8. 11. 2011 (3831 - II/C 1 - 2011/5037 - II/A) – JMBl. S. 646 –
– Gült.-Verz. Nr. 27 –**

RdErl. v. 1. 4. 2010 (JMBl. S. 102, 137, 2011 S. 253)
15. 7. 2011 (JMBl. S. 428)

I.

Die Dienstordnung für Notarinnen und Notare in der Fassung vom 1. April 2010 (JMBl. S. 102, 137, 2011 S. 253), geändert durch Runderlass vom 15. Juli 2011 (JMBl. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 bis 4“ durch „§ 20 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Abschriften der Benachrichtigungsschreiben (§ 20 Abs. 2)“ wird durch die Wörter „Ausdrucke der Bestätigungen der Registerbehörde über die Registrierungen der Erbverträge im Zentralen Testamentsregister“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Satz 2“ wird gestrichen.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „(§ 20 Abs. 3)“ durch „(§ 20 Abs. 4 und 5)“ ersetzt, die Wörter „im Verzeichnis oder auf der Abschrift des Benachrichtigungsschreibens“ werden gestrichen und nach dem Wort „Abgabe“ wird die Angabe „in das Erbvertragsverzeichnis oder die Kartei nach Abs. 2“ eingefügt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und sonstige erbsrelevante Urkunden“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Amtsgericht“ die Wörter „zur besonderen amtlichen Verwahrung“ eingefügt und wird die Angabe „§§ 34, 34a Abs. 2 Satz 1 BeurkG“ durch „§ 34 Abs. 1 und 2 BeurkG“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Ein Ausdruck der Bestätigung der Registerbehörde über jede Registrierung zu einer erbsrelevanten Urkunde im Sinne des § 78b Abs. 2 Satz 1 BNotO im Zentralen Testamentsregister ist in der Urkundensammlung bei der Urkunde, deren beglaubigter Abschrift oder dem Vermerkblatt (§ 18 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2) aufzubewahren.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 wird als neuer Satz 5 eingefügt:
„Ein Ausdruck der Bestätigung der Registerbehörde über die Registrierung der Rückgabe im Zentralen Testamentsregister ist in der Urkundensammlung bei

dem Vermerkblatt oder der beglaubigten Abschrift oder bei der Urkunde nach Satz 3 aufzubewahren.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

cc) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „Erbvertragsverzeichnis“ die Wörter „oder die Kartei nach § 9 Abs. 2“ eingefügt.

e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 34 a Abs. 2 Satz 1 BeurkG“ durch „§ 34 a Abs. 3 Satz 1 BeurkG“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

f) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Befindet sich ein Erbvertrag seit mehr als 30 Jahren in notarieller Verwahrung, so verfahren Notarinnen und Notare nach § 351 FamFG, liefern den Erbvertrag gegebenenfalls an das Nachlassgericht zur Eröffnung ab und teilen die Ablieferung der Registerbehörde elektronisch (§ 9 ZTRV) mit, wenn zu dem Erbvertrag bereits Verwahrungangaben im Zentralen Testamentsregister registriert sind. ²Absatz 4 gilt entsprechend. ³Die Notarinnen und Notare haben das Erbvertragsverzeichnis oder die Kartei nach § 9 Abs. 2 am Jahresende auf diese Erbverträge hin durchzusehen und die Durchsicht und deren Ergebnis durch einen von ihnen unterzeichneten Vermerk zu bestätigen. ⁴Für Erbverträge, bei denen eine Ablieferung noch nicht veranlasst war, ist das Verfahren nach § 351 FamFG spätestens alle fünf Jahre zu wiederholen.“

3. In dem Muster 2 wird in der Überschrift der Spalte 3 die Angabe „§ 8 Abs. 4 DONot“ durch „§ 8 Abs. 5 DONot“ ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

§ 1

(1) In Strafsachen ist zu berichten, wenn das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa darum bittet.

(2) Dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ist auch ohne Anforderung möglichst frühzeitig und fortlaufend nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 zu berichten, wenn einem Verfahren wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung, wegen der Person oder der Stellung einer oder eines Beteiligten oder aus sonstigen Gründen eine besondere Bedeutung zukommt, insbesondere wenn es voraussichtlich parlamentarische oder sonstige politische Gremien oder die Öffentlichkeit beschäftigen wird oder eine Unterrichtung des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa sonst geboten erscheint.

§ 2

In Strafsachen soll dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ferner berichtet werden, wenn

1. sich ein Bedürfnis für die Änderung von Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen herausstellt,
2. sich ein Bedürfnis zur Vornahme organisatorischer Maßnahmen ergibt, die von dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa zu treffen sind,
3. in einem Verfahren erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift vorgebracht werden,
4. Verfahrensweise oder Verfahrensergebnis im Einzelfall beispielhaft für andere Gerichte oder Behörden erscheinen,
5. die erforderliche Mitarbeit anderer Stellen nicht oder unzureichend, insbesondere unzumutbar verzögert geleistet wird.

§ 3

Auf Berichte, die auf Ersuchen der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts oder ohne besondere Anforderung lediglich ihr oder ihm erstattet werden, sind die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) Aus dem Bericht sollen wesentlicher Inhalt und Stand des Verfahrens hervorgehen; auf Vorberichte kann Bezug genommen werden. Bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung hat der Bericht auch Meinung und Argumente der Staatsanwaltschaft zu enthalten.

(2) Abschließende gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen der Strafverfolgungsbehörde sind, sofern sie eine Begründung enthalten, in Mehrfertigung zu übersenden, auch wenn sie noch nicht unanfechtbar geworden sind. Wird über eine Hauptverhandlung berichtet, so sind gegebenenfalls auch die Anträge der Sitzungsvertreterin oder des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft sowie die vom Gericht nach § 268a StPO getroffenen Entscheidungen anzugeben.

§ 5

(1) Ist fortlaufend zu berichten, so sollen Berichte – unabhängig von einem Berichtsauftrag – spätestens sechs Monate nach dem Vorbericht erstattet werden, es sei denn, dass bereits vor Ablauf dieser Frist wichtige Verfahrensabschnitte (Haftentscheidung, Abschlussverfügung, gerichtliche Entscheidung im Zwischenverfahren, Urteil usw.) anstehen oder darüber hinaus ein Interesse des Ministeriums an der Mitteilung eines besonderen Vorkommnisses zu erwarten ist. Wird eine Einstellungsverfügung angefochten, so ist die Berichterstattung bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens fortzusetzen. Über das Ergebnis einer Hauptverhandlung ist alsbald zu berichten; die schriftlichen Entscheidungsgründe sind nachzureichen, sobald sie vorliegen.

(2) Hält die Strafverfolgungsbehörde weitere Berichte für entbehrlich, obwohl das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, so ist dies mitzuteilen.

§ 6

(1) Die Berichtspflicht obliegt der Strafverfolgungsbehörde. Der Bericht ist in der Regel von der Dezernentin oder dem Dezernenten zu zeichnen und über die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter, die Hauptabteilungsleiterin oder den Hauptabteilungsleiter der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter zum Sichtvermerk vorzulegen. Bei Berichten nach § 3 zeichnet in der Regel die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter den Sichtvermerk. Sind Berichtsverfasserin oder Berichtsverfasser und Dezernentin oder Dezernent nicht identisch, so ist in dem Bericht der Name der Dezernentin oder des Dezernenten anzugeben.

(2) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat auf die Einhaltung der Berichtspflichten zu achten und die Vorlage der Dezernentin oder des Dezernenten zu prüfen. Die Zeichnung des Berichts durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter kann insbeson-

dere geboten sein, wenn Kritik an der Sachbearbeitung der Strafverfolgungsbehörde erhoben worden ist.

§ 7

(1) Der Bericht ist an das Ministerium der Justiz, für Integration und Europa auf dem Dienstweg, in Eilfällen jedoch – unter gleichzeitiger Vorlage einer Mehrfertigung des Berichts an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt – unmittelbar zu erstatten. In besonders eiligen Fällen ist vorab fernmündlich, per Telefax, durch elektronische Post oder durch persönlichen Vortrag zu berichten. Sind die Behördenleiterin oder der Behördenleiter und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt noch nicht unterrichtet, so ist dies unverzüglich nachzuholen.

(2) Randberichte der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts sind der Strafverfolgungsbehörde, Randberichte der Behördenleiterin oder des Behördenleiters der Berichtsverfasserin oder dem Berichtsverfasser zur Kenntnis zu geben, es sei denn, dass dies weder zur Unterstützung bei der zu treffenden Entscheidung oder bei der sonstigen Förderung des Verfahrens noch zur Ausübung der Dienstaufsicht erforderlich erscheint.

§ 8

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bußgeldsachen entsprechende Anwendung.

(2) Durch andere Verwaltungsvorschriften oder Einzelanordnungen begründete Berichtspflichten bleiben unberührt.

§ 9

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Verlust eines Dienstsiegels. Bek. d. MdJIE v. 31. 10. 2011 (5413E - I/B3 - 2011/10245 - I/A)
– JMBl. S. 651 –

Das Siegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Schiedsamt II Bischofsheim Stadt Maintal“ mit Landeswappen und ohne Kennziffer ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 28. September 2010 für ungültig erklärt.

BEKANNTMACHUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHT

Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen im Jahr 2011. – JMBl. 651 –

An der Laufbahnprüfung für den gehobenen Justizdienst im Jahr 2011 haben insgesamt 58 Kandidatinnen und Kandidaten teilgenommen, davon aus

| Hessen | Thüringen |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 31 Rechtspflegeranwärterinnen | 13 Rechtspflegeranwärterinnen |
| 6 Rechtspflegeranwärter | 2 Rechtspflegeranwärter |
| 4 Aufstiegsbeamtinnen | 1 Aufstiegsbeamtin |
| 1 Aufstiegsbeamte | |
| Gesamt: 42 | Gesamt: 16 |

54 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung bestanden. 3 Kandidaten und 1 Kandidatin haben die Prüfung nicht bestanden.

Die Ergebnisse stellen sich im Überblick wie folgt dar:

| Note | Gesamt | | Hessen | | Thüringen | |
|-----------------|--------|--------|--------|--------|-----------|--------|
| | Anzahl | % | Anzahl | % | Anzahl | % |
| Sehr gut | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gut | 8 | 13,79 | 5 | 11,90 | 3 | 18,75 |
| Befriedigend | 29 | 50,00 | 20 | 47,63 | 9 | 56,25 |
| Ausreichend | 17 | 29,31 | 13 | 30,95 | 4 | 25 |
| Nicht bestanden | 4 | 6,90 | 4 | 9,52 | 0 | 0 |
| | 58 | 100,00 | 42 | 100,00 | 16 | 100,00 |

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

**Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main;
hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2012.**

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 05.11.2011 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

Beitragsordnung 2012

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2012 beträgt 260,00 € und ist bis spätestens 30. April 2012 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum 30. April 2012 gezahlt, wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 % des fälligen Beitrages erhoben. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 21,67 € pro Monat. Für Mitglieder, die erstmals beitragspflichtig werden, entfällt im laufenden Geschäftsjahr die Mahngebühr.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2012 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 350,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| Zulassung eines Einzelmitgliedes | 160,00 €, |
| Aufnahme nach Kammerwechsel | 60,00 €, |

| | |
|--|-----------|
| Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds | 160,00 €, |
| Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft | 500,00 €, |
| Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstelle einer RA-Gesellschaft | 250,00 €, |
| Bearbeitungsgebühr für eine Sitzverlegung einer RA-Gesellschaft | 150,00 € |
| Rücknahme des Antrages auf Zulassung/Versagung durch RAK | 30,00 €, |
| Rücknahme des Antrages auf Zulassung einer RA-Gesellschaft/ Versagung durch RAK | 150,00 €, |
| Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters | 25,00 €. |

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Prof. Dr. Dr. Dr. Simon
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2012, beschlossen durch die Kammerversammlung am 05. November 2011, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 07. November 2011

Prof. Dr. Dr. Dr. Simon
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Richter am
Oberlandesgericht : Richter am Amtsgericht Christoph Lill.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zur Vorsitzenden Richterin
am Landgericht : Richterin am Landgericht Marianne Steck-von der Lüche in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Direktor des
des Amtsgerichts : Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Patrick Liesching in Fulda;

zum Richter am Amts-
gericht als weiterer
– aufsichtsführender
Richter – : Richter am Amtsgericht Peter Schmid in Kassel.

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Direktor des Amtsgerichts Wolfgang Damm in Korbach, Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführende Richter – Klaus Ullrich in Frankfurt am Main und Dr. Jörn Wille in Kassel.

Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

Berichtigung zum JMBl. Nr. 11/2011, S. 523:

Hier muss es richtig lauten:

Ernannt wurde:

Zur Oberamtsanwältin : Amtsanwältin Kathrin Türpitz.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Amtsrat : Amtmann Michael Rainer Hain in Kassel.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurden bestellt:

Rechtsanwältinnen Christiane Frey mit dem Amtssitz in Bad Homburg, Nina Kumari Klack, Dr. Dagmar Meidrodt und Dr. Claudia Aino Katharina Seibel alle jeweils mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwälte Dr. Andreas Grandpierre, Harald Hermann Mann, Dr. Christoph Claus Hans Pöhn, Dr. Jens Uwe Säuberlich, Clemens Schalast und Carsten Wilke alle mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main, Dietrich Lösel mit dem Amtssitz in Fritzlar und Oliver Reis mit dem Amtssitz in Kronberg.

Ausgeschieden ist:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Hansgeorg Jehner mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Staatsanwaltschaften

1. Die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiterin oder Leiter der Staatsanwaltschaft Marburg (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

2. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem JMBl. vom 1. Juni 2005 (S. 272) veröffentlichten Anforderungsprofil i. V. m. dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 1) veröffentlichten Basisprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

3. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht

bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem JMBl. vom 1. Juni 2005 (S. 272) veröffentlichten Anforderungsprofil i. V. m. dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 1) veröffentlichten Basisprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

4. Bei dem Hessischen Landessozialgericht ist zum 1. März 2012 der Dienstposten der Bezirksrevisorin/des Bezirksrevisors (A 12 BBesO) zu besetzen.

Die Tätigkeit beinhaltet folgende Aufgabenstellungen:

- Koordination der Bezirksrevisionsstätigkeit bei dem Hessischen Landessozialgericht
- Prüfung sämtlicher Kostenansätze
- Vertretung der Staatskasse in Kostensachen
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagen zum Kostenrecht
- Mitwirkung bei Aufgaben der Innenrevision

Für die Besetzung des Dienstpostens kommen Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes in Betracht, die folgerndem Anforderungsprofil entsprechen:

I. Allgemeine Anforderungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Kostenbewusstsein
- Entscheidungskompetenz
- Durchsetzungsvermögen
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Soziale Kompetenz

II. Besondere Voraussetzungen

- Erfahrung in der Rechtspflege und /oder Justizverwaltung
- Sehr gutes fachliches Können
- Sehr gute Kenntnisse des Kostenrechts
- Sehr gute Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsnormen

Arbeitsgerichtsbarkeit

5. Die Direktorin oder den Direktor

des Arbeitsgerichts Wiesbaden (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

zu **Nr. 1 bis 3** und **Nr. 5**, binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden;

zu **Nr. 4**, innerhalb von **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Nachrichtlich wir mitgeteilt:

Das Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs in Kassel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes
oder des gehobenen Justizdienstes (Kennziffer 01/2011)

als Prüferin oder Prüfer für den Bereich Justiz.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Prüfung der Gerichtsverwaltungen, der Staatsanwaltschaften und der Vollzugsanstalten.

Die Tätigkeit ist vielseitig und anspruchsvoll. Sie erfordert ein hohes Maß an Eigeninitiative, Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte rasch zu erfassen, Probleme zu analysieren und konstruktive Lösungen zu erarbeiten.

In Betracht kommen überdurchschnittlich qualifizierte Diplom-Verwaltungswirtinnen (FH)/Diplom-Verwaltungswirte (FH) und Diplom-Rechtspflegerinnen (FH)/Diplom-Rechtspfleger (FH) mit fundierten Verwaltungs- und Rechtskenntnissen. Sie sollten über eine mehrjährige Berufserfahrung in verschiedenen Arbeitsbereichen des Aufgabengebiets verfügen. Vorausgesetzt werden sicheres Auftreten, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise, die Bereitschaft und Fähigkeit, im Team zu arbeiten sowie gute EDV-Kenntnisse.

Eine entsprechende Einarbeitung in die Prüfungsaufgaben sowie Fortbildungsmöglichkeiten sind gewährleistet.

Die Tätigkeit ist mit Dienstreisen im eigenen Pkw innerhalb Hessens verbunden, die auch auswärtige Übernachtungen erforderlich machen können. Eine Fahrerlaubnis der Klasse B ist notwendig.

Es steht eine Stelle nach Besoldungsgruppe A 11/A 12 BBesG zur Verfügung. Aufstiegsmöglichkeiten sind im Rahmen des Stellenplans gegeben.

Die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern wird gewährleistet. Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – werden berücksichtigt.

Bewerbungen mit Unterlagen wie tabellarischem Lebenslauf mit ausführlichem Werdegang, Zeugnissen, ggf. der letzten dienstlichen Beurteilung sowie Angabe des dienstlichen und/oder privaten Telefon-/E-Mail-Anschlusses richten Sie bitte – unter Nennung der angegebenen Kennziffer – bis zum

20. Januar 2012

an das

Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs

Tischbeinstraße 32a

34121 Kassel.

Vertraulichkeit wird zugesichert. Bitte nur Fotokopien übersenden, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können. Bewerbungs- und Fahrtkosten können nicht erstattet werden.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2a) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26. 10. 2009 (JMBl. S. 563), geändert durch Runderlass vom 15. März 2011 (JMBl. S. 258).

In der Stadt Viernheim (Amtsgerichtsbezirk Lampertheim)
ist eine freie Notarstelle zu besetzen.

Der Amtssitz muss in der vorbezeichneten Stadt genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der **schriftliche Antrag** ist bis spätestens **12. Januar 2012** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1.) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Beschäftigter Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2011** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 2,34 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.